

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen  
(24. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8654 –**

**Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
Dekarbonisierung der Wärmenetze**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger  
Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/8742 –**

**Kommunale Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze stoppen  
– Sichere, lückenlose und bezahlbare Energieversorgung gewährleisten**

### **A. Problem**

Zu a)

Die Bundesregierung und die regierungstragenden Fraktionen haben sich zum Ziel gesetzt, die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 umzustellen. Bisher sind die in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Damit soll die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Zu b)

Die Antragsteller haben einen Antrag vorgelegt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, die kommunale Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze stoppen sowie auf die Abschaffung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinzuwirken.

## **B. Lösung**

Zu a)

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8654 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.**

Zu b)

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/8742 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

## **C. Alternativen**

Zu a)

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu b)

Annahme des Antrags.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Ein etwaig auf den Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit entfallender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise Sondervermögen auszugleichen. Dies gilt ebenso für den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand, sofern dieser haushaltswirksam wird.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Der Gesetzentwurf begründet keine unmittelbaren Pflichten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht folglich nicht direkt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch das Gesetz entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand bis 2028 in Höhe von rund 46 Millionen Euro, zusätzlich entsteht von 2024 bis 2030 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 415 Millionen Euro und ab 2031 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 770 Millionen Euro.

Die der Wirtschaft entstehenden Kosten können im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht im Sinne des „One-in, one-out“-Prinzips kompensiert werden. Die Bundesregierung wird ungeachtet dessen weitere Bürokratieentlastungsmaßnahmen für die Wirtschaft prüfen.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden nicht separat ausgewiesen.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand bis 2028 in Höhe von rund 535 Millionen Euro. Ab 2029 entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38 Millionen Euro.

#### F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind im Ergebnis nicht zu erwarten. Zwar ist anzunehmen, dass die Wärmenetzbetreiber ihre durch den Aus- und Umbau der Wärmenetze entstehenden und nicht geförderten Kosten auf die Verbraucherpreise umlegen werden. Dem steht aber die Annahme eines in den nächsten Jahren signifikant steigenden Kohlenstoffdioxid-Preises gegenüber, der den Weiterbetrieb fossil betriebener Heizungen sukzessive verteuern wird. Es ist in der Gesamtschau nicht anzunehmen, dass etwaige erhöhte Preise der Wärmenetzbetreiber die erhöhten Kosten des Weiterbetriebs fossil betriebener Heizungen durch die Verbraucher übersteigen werden.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8654 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/8742 abzulehnen.

Berlin, den 15. November 2023

### **Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**

**Sandra Weeser**  
Vorsitzende

**Daniel Föst**  
Berichtersteller

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze  
– Drucksache 20/8654 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen  
(24. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze</b>	<b>Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze</b>
<b>(Wärmeplanungsgesetz – WPG)</b>	<b>(Wärmeplanungsgesetz – WPG)</b>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Teil 1</b> <b>unverändert</b>
§ 1 Ziel des Gesetzes	§ 1 unverändert
§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung	§ 2 unverändert
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 unverändert
<b>Teil 2</b> <b>Wärmeplanung und Wärmepläne</b>	<b>Teil 2</b> <b>unverändert</b>
<b>Abschnitt 1</b> <b>Pflicht zur Wärmeplanung</b>	<b>Abschnitt 1</b> <b>unverändert</b>
§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung	§ 4 unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 24. Ausschusses	
§ 5	Bestehender Wärmeplan	§ 5	unverändert
Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung		Abschnitt 2 unverändert	
§ 6	Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle	§ 6	unverändert
§ 7	Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen	§ 7	unverändert
§ 8	Energieinfrastrukturplanungen	§ 8	unverändert
§ 9	<i>Beachtung</i> des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze	§ 9	<b>Berücksichtigung</b> des Bundes-Klimaschutz- gesetzes; Berücksichtigung von Transformati- onsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze
Abschnitt 3 Datenverarbeitung		Abschnitt 3 unverändert	
§ 10	Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung	§ 10	unverändert
§ 11	Auskunftspflicht und Form der Auskunftser- teilung	§ 11	unverändert
§ 12	Anforderungen an die Datenverarbeitung	§ 12	unverändert
Abschnitt 4 Durchführung der Wärmepla- nung		Abschnitt 4 unverändert	
§ 13	Ablauf der Wärmeplanung	§ 13	unverändert
§ 14	Eignungsprüfung und verkürzte Wärmepla- nung	§ 14	unverändert
§ 15	Bestandsanalyse	§ 15	unverändert
§ 16	Potenzialanalyse	§ 16	unverändert
§ 17	Zielszenario	§ 17	unverändert
§ 18	Einteilung des beplanten Gebiets in voraus- sichtliche Wärmeversorgungsgebiete	§ 18	unverändert
§ 19	Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr	§ 19	unverändert
§ 20	Umsetzungsstrategie	§ 20	unverändert
§ 21	Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwoh- nern	§ 21	unverändert

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>	
§ 22	Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung	§ 22	unverändert
Abschnitt 5 Wärmeplan		Abschnitt 5 unverändert	
§ 23	Wärmeplan	§ 23	unverändert
§ 24	<i>Genehmigung</i> des Wärmeplans	§ 24	<b>Anzeige</b> des Wärmeplans
§ 25	Fortschreibung des Wärmeplans	§ 25	unverändert
Abschnitt 6 Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes; Transformation von Gasnetzen		Abschnitt 6 unverändert	
§ 26	Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich	§ 26	unverändert
§ 27	Rechtswirkung der Entscheidung	§ 27	unverändert
§ 28	Transformation von Gasverteilernetzen	§ 28	unverändert
<b>Teil 3</b> <b>Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen</b>		<b>Teil 3</b> <b>unverändert</b>	
§ 29	Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen	§ 29	unverändert
§ 30	Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen	§ 30	unverändert
§ 31	Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045	§ 31	unverändert
§ 32	Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen	§ 32	unverändert
<b>Teil 4</b> <b>Schlussbestimmungen</b>		<b>Teil 4</b> <b>unverändert</b>	
§ 33	Verordnungsermächtigungen	§ 33	unverändert
§ 34	Zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet	§ 34	unverändert
§ 35	Evaluation	§ 35	unverändert

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
Anlage 1 Daten und Informationen für die Bestandsanalyse	Anlage 1 un v e r ä n d e r t
Anlage 2 Darstellungen im Wärmeplan	Anlage 2 un v e r ä n d e r t
Anlage 3 Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32	Anlage 3 un v e r ä n d e r t
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
<b>Ziel des Gesetzes</b>	<b>un v e r ä n d e r t</b>
Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen. Die Länder können ein früheres Zieljahr bestimmen, das im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes zu Grunde zu legen ist.	
§ 2	§ 2
<b>Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung</b>	<b>Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung</b>
(1) Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen soll im bundesweiten Mittel ab dem 1. Januar 2030 50 Prozent betragen.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut werden und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll signifikant gesteigert werden.	(2) un v e r ä n d e r t
	<b>(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse</b>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leistungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040, sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2030 über die Anwendung dieser Regelung. Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.</p>
§ 3	§ 3
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist	(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. „Baublock“ ein Gebäude oder mehrere Gebäude oder Liegenschaften, das oder die von mehreren oder sämtlichen Seiten von Straßen, Schienen oder sonstigen natürlichen oder baulichen Grenzen umschlossen und für die Zwecke der Wärmeplanung als zusammengehörig zu betrachten ist oder sind,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. „Straßenabschnitt“ <i>der durch Kreuzungen, Straßenknoten oder Einmündungen begrenzte Teil einer Straße einschließlich der anliegenden Bebauung,</i>	2. <b>„beplantes Gebiet“ der räumliche Bereich, für den ein Wärmeplan erstellt wird,</b>
3. <i>„beplantes Gebiet“ der räumliche Bereich, für den ein Wärmeplan erstellt wird,</i>	3. <b>„beplantes Teilgebiet“ ein Teil des beplanten Gebiets, das aus mehreren Grundstücken oder aus Teilen von, aus einzelnen oder mehreren Baublöcken besteht und von der planungsverantwortlichen Stelle für die Untersuchung der möglichen Wärmeversorgungsarten sowie für die entsprechende Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete zusammengefasst wird,</b>
4. <i>„beplantes Teilgebiet“ ein Teil des beplanten Gebiets, das aus mehreren Grundstücken oder aus Teilen von, aus einzelnen oder mehreren Baublöcken besteht und von der planungsverantwortlichen Stelle für die Untersuchung der möglichen Wärmeversorgungsarten sowie die entsprechende Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete zusammengefasst wird,</i>	4. <b>„blauer Wasserstoff“ Wasserstoff aus der Reformierung von Erdgas, dessen Erzeugung mit einem Kohlenstoffdioxid-Abscheidungsverfahren und Kohlenstoffdioxid-Speicherverfahren gekoppelt wird,</b>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
5. „planungsverantwortliche Stelle“ der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 verantwortliche Rechtsträger,	5. „Energieträger“ ausschließlich für die Zwecke der Bestandsanalyse nach § 15, der Potenzialanalyse nach § 16 sowie für das Zielszenario nach § 17 Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, Wasserstoff, Wasserstoffderivate, insbesondere synthetisches Methan, Grubengas, nichtbiogener Abfall, biogener Abfall, Abwärme, feste Biomasse, gasförmige Biomasse, insbesondere Biogas, Biomethan, Deponiegas oder Klärgas, flüssige Biomasse, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grubenwasser, Luft oder Abwasser,
6. „Wärmeplanung“ eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die	6. „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ ein beplantes Teilgebiet, das überwiegend nicht über ein Wärme- oder ein Gasnetz versorgt werden soll,
a) Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und	a) entfällt
b) die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das geplante Gebiet beschreibt,	b) entfällt
7. „Wärmeplan“ das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung,	7. „neues Wärmenetz“ ein Wärmenetz nach Nummer 17,
	a) dessen Baubeginn nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 liegt,
	b) das nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] erstmals die Größe eines Gebäudenetzes im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, überschreitet oder
	c) dessen Baubeginn zur Netzerweiterung nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 liegt und das nicht oder nur in geringem Maße thermisch durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung mit einem bestehenden

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	vorgelagerten Netz verbunden ist; ein geringes Maß liegt vor, wenn der Anteil der Wärmebereitstellung aus dem bestehenden Netz im Jahresmittel kleiner als 20 Prozent ist,
8. „voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet“ ein Wärmenetzgebiet, ein Wasserstoffnetzgebiet, ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung oder ein Prüfgebiet,	8. „oranger Wasserstoff“ Wasserstoff, der aus Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft hergestellt wird,
9. „Wärmeversorgungsart“ die einem beplanten Teilgebiet nach den Nummern 10, 11 oder 12 zu Grunde liegende Versorgung,	9. „planungsverantwortliche Stelle“ der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 verantwortliche Rechtsträger,
10. „Wärmenetzgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, in dem ein Wärmenetz besteht oder geplant ist und ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher über das Wärmenetz versorgt werden soll, wobei innerhalb der Wärmenetzgebiete zu unterscheiden ist zwischen	10. „Prüfgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, das nicht in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet nach den Nummern 6, 18 oder 23 eingeteilt werden soll, weil die für eine Einteilung erforderlichen Umstände noch nicht ausreichend bekannt sind oder weil ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher auf andere Art mit Wärme versorgt werden soll, etwa leitungsgelagert durch grünes Methan im Einklang mit § 28,
a) Wärmenetzverdichtungsgebieten; das sind beplante Teilgebiete, in denen Letztverbraucher, die sich in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Wärmenetz befinden, mit diesem verbunden werden sollen, ohne dass hierfür der Ausbau des Wärmenetzes gemäß Buchstabe b erforderlich würde;	a) entfällt
b) Wärmenetzausbaugebieten; das sind beplante Teilgebiete, in denen es bislang kein Wärmenetz gibt und die durch den Neubau von Wärmeleitungen erstmals an ein bestehendes Wärmenetz angeschlossen werden sollen;	b) entfällt
c) Wärmenetzneubaugebieten; das sind beplante Teilgebiete, die an ein neues Wärmenetz nach Nummer 20 angeschlossen werden sollen,	c) entfällt
11. „Wasserstoffnetzgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, in dem ein Wasserstoffnetz besteht oder geplant ist und ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher über das Wasserstoffnetz zum Zweck der Wärmeerzeugung versorgt werden soll,	11. „Straßenabschnitt“ der durch Kreuzungen, Straßenknoten oder Einmündungen begrenzte Teil einer Straße einschließlich der anliegenden Bebauung,
12. „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ ein beplantes Teilgebiet, das überwiegend nicht über ein Wärme- oder ein Gasnetz versorgt werden soll,	12. „türkiser Wasserstoff“ Wasserstoff, der über die Pyrolyse von Erdgas hergestellt wird,

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
13. „Prüfgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, das nicht in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet nach den Nummern 10, 11 oder 12 eingeteilt werden soll, weil die für eine Einteilung erforderlichen Umstände noch nicht ausreichend bekannt sind oder weil ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher auf andere Art mit Wärme versorgt werden soll, etwa leitungsgebunden durch grünes Methan im Einklang mit § 28,	13. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann,
	14. „voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet“ ein Wärmenetzgebiet, ein Wasserstoffnetzgebiet, ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung oder ein Prüfgebiet,
14. „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme	15. „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme
a) aus Geothermie im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung,	a) u n v e r ä n d e r t
b) aus Umweltwärme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 30 des Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung,	b) u n v e r ä n d e r t
c) aus Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,	c) u n v e r ä n d e r t
d) aus Solarthermie,	d) u n v e r ä n d e r t
e) aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung sowie aus Altholz der Kategorie III, aus unbehandelten Resthölzern, aus Sägerestholz oder aus Industrieholz der Altholzkategorien, sofern die Biomasse die Anforderungen des § 71f Absatz 2 bis 4 sowie des § 71g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung, erfüllt; ausgenommen hiervon ist Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie	e) aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung sowie aus Altholz der Kategorie III, aus unbehandelten Resthölzern, <b>aus Resthölzern aus der Holzbe- und -verarbeitung</b> , aus Sägerestholz oder aus Industrieholz der Altholzkategorien <b>I, II und III</b> , sofern die Biomasse die Anforderungen des § 71f Absatz 2 bis 4 sowie des § 71g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung erfüllt; ausgenommen hiervon ist Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>(EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) vervollständigt worden ist; feste Biomasse-Brennstoffe, gasförmige Biomasse-Brennstoffe sowie flüssige Biobrennstoffe müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,</p>	<p>Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) vervollständigt worden ist; feste Biomasse-Brennstoffe, gasförmige Biomasse-Brennstoffe sowie flüssige Biobrennstoffe müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,</p>
<p>f) aus grünem Methan, im Sinne von Biometan, das die Anforderungen an gasförmige Biomasse-Brennstoffe gemäß Buchstabe e erfüllt, Methan, das aus grünem Wasserstoff und biogenem oder atmosphärischem Kohlendioxid hergestellt ist, oder Kombinationen hiervon auch mit Beimischung von grünem Wasserstoff,</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>g) aus einer Wärmepumpe, die Wärme in ein Wärmenetz einspeist, sofern die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Installation die in Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20) vervollständigt worden ist, festgelegten Mindesteffizienzkriterien erfüllt,</p>	<p>g) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>h) aus Strom, der aus einem Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. ...) geändert worden ist, oder einem</p>	<p>h) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
geschlossenen Verteilernetz im Sinne des § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes bezogen wird, hinsichtlich des durchschnittlichen erneuerbaren Anteils am bundesweiten Bruttostromverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres; für den erneuerbaren Anteil im Jahr 2030 ist der Zielwert des § 1 Absatz 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes anzusetzen,	
i) aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. ...) geändert worden ist, erzeugt wurde, die über eine Direktleitung mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist oder ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage im Sinne des § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes erzeugt und verbraucht wurde,	i) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
j) aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung einschließlich daraus hergestellter Derivate, sofern der Wasserstoff die Anforderungen des § 71f Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung, erfüllt,	j) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
k) für die von der zuständigen Behörde nach dem Herkunftsnachweisregistergesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) sowie nach einer auf Grundlage von § 6 Absatz 1 des Herkunftsnachweisregistergesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Herkunftsnachweis für Wärme aus erneuerbaren Energiequellen ausgestellt wurde,	k) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
l) aus einem Wärmespeicher nach Nummer 22, soweit die Energie aus einer der in den Nummern 14 und 15 genannten Quellen stammt und in das Wärmenetz eingespeist wird,	l) aus einem Wärmespeicher nach Nummer <b>21</b> , soweit die Energie aus einer der in den Nummern <b>13</b> und 15 genannten Quellen stammt und in das Wärmenetz eingespeist wird,
15. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; Abwärme gilt als	<b>15. entfällt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<i>unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann,</i>	
16. <i>„blauer Wasserstoff“ Wasserstoff aus der Reformierung von Erdgas, dessen Erzeugung mit einem Kohlenstoffdioxid-Abscheidungs- und -Speicherungsverfahren gekoppelt wird,</i>	16. <b>„Wärmeliendichte“</b> der Quotient aus der Wärmemenge in Kilowattstunden, die innerhalb eines Leitungsabschnitts an die dort angeschlossenen Verbraucher innerhalb eines Jahres abgesetzt wird, und der Länge dieses Leitungsabschnitts in Metern; dabei entspricht ein Leitungsabschnitt einem Straßenabschnitt im Sinne der Nummer 11, soweit nichts anderes bestimmt ist,
17. <i>„türkiser Wasserstoff“ Wasserstoff, der über die Pyrolyse von Erdgas hergestellt wird,</i>	17. <b>„Wärmenetz“</b> eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die kein Gebäudenetz ist im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung,
18. <i>„oranger Wasserstoff“ Wasserstoff, der aus Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft hergestellt wird,</i>	18. <b>„Wärmenetzgebiet“</b> ein beplantes Teilgebiet, in dem ein Wärmenetz besteht oder geplant ist und ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher über das Wärmenetz versorgt werden soll, wobei innerhalb der Wärmenetzgebiete zu unterscheiden ist zwischen
	a) <b>Wärmenetzverdichtungsgebieten</b> , das sind beplante Teilgebiete, in denen Letztverbraucher, die sich in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Wärmenetz befinden, mit diesem verbunden werden sollen, ohne dass hierfür der Ausbau des Wärmenetzes nach Buchstabe b erforderlich wäre,
	b) <b>Wärmenetzausbaugebieten</b> , das sind beplante Teilgebiete, in denen es bislang kein Wärmenetz gibt und die durch den Neubau von Wärmeleitungen erstmals an ein bestehendes Wärmenetz angeschlossen werden sollen,
	c) <b>Wärmenetzneubaugebieten</b> , das sind beplante Teilgebiete, die an ein neues Wärmenetz nach Nummer 7 angeschlossen werden sollen,
19. <i>„Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der Anlage oder Anlagen, die die Wärme einspeisen, hinaus hat und kein Gebäudenetz ist im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des</i>	19. <b>„Wärmeplan“</b> das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung,

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<i>Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung,</i>	
20. „ <i>neues Wärmenetz</i> “ ein Wärmenetz nach Nummer 19,	20. „ <b>Wärmeplanung</b> “ eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die
a) <i>dessen Baubeginn nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 liegt,</i>	a) <b>Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und</b>
b) <i>das nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] erstmals die Größe eines Gebäudenetzes im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes überschreitet oder</i>	b) <b>die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt,</b>
c) <i>dessen Baubeginn zur Netzerweiterung nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 liegt und das nicht oder nur in geringem Maße thermisch durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung mit einem bestehenden vorgelagerten Netz verbunden ist; ein geringes Maß liegt vor, wenn der Anteil der Wärmebereitstellung aus dem bestehenden Netz im Jahresmittel kleiner als 20 Prozent ist,</i>	c) <b>entfällt</b>
21. „ <i>Wärmelinien-dichte</i> “ der Quotient aus der Wärmemenge in Kilowattstunden, die innerhalb eines Leitungsabschnitts an die dort angeschlossenen Verbraucher innerhalb eines Jahres abgesetzt wird, und der Länge dieses Leitungsabschnitts in Metern; dabei entspricht ein Leitungsabschnitt einem Straßenabschnitt im Sinne der Nummer 2, soweit nichts anderes bestimmt ist,	21. „ <b>Wärmespeicher</b> “ eine Vorrichtung zur zeitlich begrenzten Speicherung von Wärme einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers,
22. „ <i>Wärmespeicher</i> “ eine Vorrichtung zur zeitlich begrenzten Speicherung von Wärme einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers,	22. „ <b>Wärmeversorgungsart</b> “ die einem beplanten Teilgebiet nach den Nummern 6, 18 oder 23 zu Grunde liegende Versorgung,
23. „ <i>Energieträger</i> “ ausschließlich für die Zwecke der Bestandsanalyse nach § 15, der Potenzialanalyse nach § 16 sowie für das Zielszenario nach § 17 Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, Wasserstoff, Wasserstoffderivate, insbesondere synthetisches Methan, Grubengas, nicht-biogener Abfall, biogener Abfall, Abwärme, feste Biomasse, gasförmige Biomasse, insbesondere Biogas, Biomethan, Deponiegas oder Klärgas,	23. „ <b>Wasserstoffnetzgebiet</b> “ ein beplantes Teilgebiet, in dem ein Wasserstoffnetz besteht oder geplant ist und ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher über das Wasserstoffnetz zum Zweck der Wärmeerzeugung versorgt werden soll,

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<i>flüssige Biomasse, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grubenwasser, Luft oder Abwasser,</i>	
24. „Zieljahr“ das Jahr, in dem spätestens die Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung abgeschlossen sein soll.	24. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Wärme, die aus Grubengas erzeugt wird ist, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des Absatzes 1 Nummer 14 gleichgestellt.	(2) Wärme, die aus Grubengas erzeugt wird, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des Absatzes 1 Nummer <b>15</b> gleichgestellt.
(3) Wasserstoff nach Absatz 1 Nummer 16, 17 oder Nummer 18 ist grünem Wasserstoff nach Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe j im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt, wenn die Herstellung im Einklang mit den folgenden Regelungen bezogen auf Treibhausgasemissionen erfolgt:	(3) Wasserstoff nach Absatz 1 Nummer <b>4, 8</b> oder Nummer <b>12</b> ist grünem Wasserstoff nach Absatz 1 Nummer <b>15</b> Buchstabe j im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt, wenn die Herstellung im Einklang mit den folgenden Regelungen bezogen auf Treibhausgasemissionen erfolgt:
1. Anhang I Nummer 3.10 zu der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) in der jeweils geltenden Fassung, sofern das in dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung geregelte Treibhausgasminderungsziel um höchstens 3,4 Prozentpunkte nach unten abweicht von der in Nummer 1 genannten Regelung.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Abweichend von Satz 1 ist nur die Regelung nach Satz 1 Nummer 2 anzuwenden, wenn diese gegenüber der Regelung nach Satz 1 Nummer 1 ein höheres Treibhausgasminderungsziel gemessen in Kohlendioxid-Äquivalenten pro Megajoule Wasserstoff vorsieht.	Abweichend von Satz 1 ist nur die Regelung nach Satz 1 Nummer 2 anzuwenden, wenn diese gegenüber der Regelung nach Satz 1 Nummer 1 ein höheres Treibhausgasminderungsziel gemessen in Kohlendioxid-Äquivalenten pro Megajoule Wasserstoff vorsieht.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
(4) Wärme, die aus folgenden Quellen stammt, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unvermeidbarer Abwärme im Sinne des Absatzes 1 Nummer 15 gleichgestellt:	(4) Wärme, die aus folgenden Quellen stammt, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unvermeidbarer Abwärme im Sinne des Absatzes 1 Nummer 13 gleichgestellt:
1. Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Absatz 1 Nummer 14 fällt, die	1. Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Absatz 1 Nummer 15 fällt <b>und</b> die
a) unter Einhaltung der Vorgaben des <i>Kreislaufwirtschaftsgesetz</i> vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, <i>der gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt</i> , oder	a) unter Einhaltung der Vorgaben des <b>Kreislaufwirtschaftsgesetzes</b> vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird oder
b) aus der thermischen Behandlung von Klärschlämmen gemäß der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wird;	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Wärme, für die von der zuständigen Behörde nach dem Herkunftsnachweisregistergesetz sowie nach einer auf Grundlage von § 6 Absatz 1 des Herkunftsnachweisregistergesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus unvermeidbarer Abwärme ausgestellt wurde.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Teil 2	Teil 2
Wärmeplanung und Wärmepläne	Wärmeplanung und Wärmepläne
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Pflicht zur Wärmeplanung	unverändert
§ 4	
<b>Pflicht zur Wärmeplanung</b>	
(1) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes spätestens bis zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden.	
(2) Wärmepläne sind zu erstellen	
1. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie	
2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind.	
§ 5 bleibt unberührt.	
(3) Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 vorsehen. Die Länder können vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann.	
(4) Befinden sich in Gemeindegebieten Liegenschaften des Bundes, die mittelbar oder unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, sind diese von der Wärmeplanung auszunehmen. Eine Aufnahme dieser Liegenschaften in die Wärmeplanung kann nach Zustimmung des und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beziehungsweise für Liegenschaften verbünde-	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
ter Streitkräfte mit der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erfolgen.	
§ 5	
<b>Bestehender Wärmeplan</b>	
(1) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 4 Absatz 1 ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das spätestens zum Ablauf der in § 4 Absatz 2 genannten Umsetzungsfristen auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde. Die Wirksamkeit eines solchen nach Landesrecht erstellten Wärmeplans wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.	
(2) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 4 Absatz 1 ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das keine landesrechtliche Regelung besteht, wenn	
1. am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt,	
2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 der Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde und	
3. die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.	
Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist insbesondere anzunehmen, wenn die Erstellung des Wärmeplans	
1. Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder eines Landes war oder	
2. nach den Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden erfolgt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung	Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung
§ 6	§ 6
<b>Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die planungsverantwortliche Stelle führt die Wärmeplanung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das beplante Gebiet durch. Sie kann zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritte beauftragen.	
§ 7	§ 7
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen</b>
(1) Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Wärmeplanung nach Maßgabe des § 13 die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Darüber hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend	(2) Darüber hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend
1. jeden Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. jeden Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. jede natürliche oder juristische Person,	3. jede natürliche oder juristische Person, <b>die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommt,</b>
a) <i>die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommt oder</i>	<b>a) entfällt</b>
b) <i>die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als zukünftiger Betreiber von</i>	<b>b) entfällt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<i>Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen innerhalb des beplanten Gebiets konkret angeboten hat,</i>	
4. die Gemeinde oder den Gemeindeverband, zu deren oder dessen Gemeindegebiet das beplante Gebiet gehört, sofern die planungsverantwortliche Stelle nicht mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband identisch ist.	4. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für das Bundesministerium der Verteidigung sowie für die für Liegenschaften der verbündeten Streitkräfte zuständigen Behörden entsprechend den geltenden Abkommen.	Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für das Bundesministerium der Verteidigung sowie für die für Liegenschaften der verbündeten Streitkräfte zuständigen Behörden entsprechend den geltenden Abkommen.
(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann außerdem beteiligen:	(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann außerdem beteiligen:
1. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder von unvermeidbarer Abwärme, wenn die Wärme oder Abwärme in ein Wärmenetz innerhalb des beplanten Gebiets eingespeist wird oder hierzu geeignet ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern nach § 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e, f, j oder Nummer 16, 17, 18 oder Absatz 2,	2. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern nach § 3 Absatz 1 Nummer <b>4, 8, 12</b> oder Nummer <b>15</b> Buchstabe e, f, j oder Absatz 2,
3. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Großverbraucher von Wärme oder Gas sowie ihr bekannte potenzielle Großverbraucher, die gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e, f, j oder Nummer 16, 17, 18 oder Absatz 2 zu stofflichen Zwecken einsetzen,	3. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Großverbraucher von Wärme oder Gas sowie ihr bekannte potenzielle Großverbraucher, die gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 1 Nummer <b>4, 8, 12</b> oder Nummer <b>15</b> Buchstabe e, f, j oder Absatz 2 zu stofflichen Zwecken einsetzen,
4. die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die sich in einem an das beplante Gebiet angrenzenden Gebiet befinden,	4. u n v e r ä n d e r t
5. an das beplante Gebiet angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände,	5. u n v e r ä n d e r t
6. andere Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften, Einrichtungen der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge, öffentliche oder private Unternehmen der <i>Wohnungswirtschaft</i> sowie die für das beplante Gebiet zuständigen Handwerkskammern,	6. andere Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften, Einrichtungen der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge, öffentliche oder private Unternehmen der <b>Immobilienwirtschaft</b> sowie die für das beplante Gebiet zuständigen Handwerkskammern,
a) die für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im beplanten Gebiet oder für den Aus- oder Umbau der hierfür notwendigen Infrastruktur nach Einschätzung der planungsverantwortlichen Stelle einen Beitrag	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
leisten können oder hierfür von Bedeutung sind oder	
b) deren Interessen in sonstiger Weise von der Wärmeplanung betroffen sind,	b) un verändert
7. weitere juristische Personen oder Personengesellschaften, insbesondere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern deren Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder deren Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung einen erheblichen Mehrwert bietet.	7. un verändert
(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften sollen nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch Erteilung von sachdienlichen Auskünften oder Hinweisen, durch Stellungnahmen oder Teilnahme an Besprechungen sowie erforderlichenfalls durch die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle nach Maßgabe des Abschnitts 3. Die planungsverantwortliche Stelle soll zur Vornahme konkreter Mitwirkungshandlungen die erforderlichen Hinweise geben, insbesondere die zu übermittelnden Daten oder Informationen näher bezeichnen. Sie kann für die Übermittlung Fristen setzen. Die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, sowie die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) bleiben unberührt.	(4) un verändert
(5) Die planungsverantwortliche Stelle organisiert den erforderlichen Austausch zwischen den Beteiligten und koordiniert die von ihnen zu erbringenden Mitwirkungshandlungen. Alle Beteiligten stellen in eigener Verantwortung sicher, dass ihre Mitwirkungshandlungen nicht gegen Teil 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) verstoßen.	(5) un verändert
(6) Wird die Wärmeplanung für ein deutsches Grenzgebiet durchgeführt, kann die planungsverantwortliche Stelle mit Einverständnis des jeweiligen Rechtsträgers im Grenzgebiet auch die zuständigen	(6) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Hoheitsträger oder andere Betroffene jenseits der Bundesgrenze informell beteiligen.	
§ 8	§ 8
<b>Energieinfrastrukturplanungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Absatz 4 und 5 teilen die in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre jeweiligen Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet mit bis zum Zieljahr, sofern solche Planungen vorliegen. Für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen ist § 11 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.	
(2) Nehmen die in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten Aus- oder Umbauplanungen ihrer Netze vor, so haben sie die Darstellungen des Wärmeplans hierbei zu berücksichtigen.	
§ 9	§ 9
<b>Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze</b>	<b>Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze</b>
(1) Die planungsverantwortliche Stelle <i>richtet die Wärmeplanung so aus, dass sie die nationalen Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, beachtet.</i>	(1) Die planungsverantwortliche Stelle <b>hat nach § 13 Absatz 1 Satz 1</b> des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) <b>in der jeweils geltenden Fassung bei der Wärmeplanung den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.</b>
(2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt vorliegende Planungen gemäß § 8 Absatz 1, Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 dieses Gesetzes.	(2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt vorliegende Planungen gemäß § 8 Absatz 1, <b>von der Bundesnetzagentur genehmigte verbindliche Fahrpläne gemäß § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes</b> , Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 dieses Gesetzes.
(3) Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie wissenschaftlich	(3) Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie wissenschaftlich fundierte Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
fundierte Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu voraussichtlichen Preisentwicklungen.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Datenverarbeitung	Datenverarbeitung
§ 10	§ 10
<b>Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung</b>	<b>Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung</b>
(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist befugt, zur Erfüllung der ihr nach den Abschnitten 4 bis 6 obliegenden Aufgaben für die Bestandsanalyse nach § 15 oder für die Potenzialanalyse nach § 16 Daten schriftlich und in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu verarbeiten, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Potenzialanalyse nach § 16 schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ein.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Endenergieverbräuche von Gas oder Wärme dürfen durch die planungsverantwortliche Stelle nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Hierzu kann die Datenerhebung insbesondere aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern oder Anschlussnutzer, Messeinrichtungen oder Übergabepunkte erfolgen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die planungsverantwortliche Stelle darf zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Daten, die bei Statistikämtern, in Plattformen von Bundes- oder Landesbehörden sowie <i>aus dem</i> Gebäuderegister, Grundbuch <i>oder</i> Liegenschaftskataster oder sonstigen öffentlichen oder für die planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken oder Netzwerken vorliegen oder vorhanden sind, <i>sowie Informationen aus Energieausweisen</i> erheben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Erhebung nach Satz 1 geht einer Erhebung bei anderen auskunftspflichtigen Stellen vor.	(3) Die planungsverantwortliche Stelle darf zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Daten, die bei Statistikämtern, in Plattformen von Bundes- oder Landesbehörden sowie <b>im</b> Gebäuderegister, <b>im</b> Grundbuch, <b>im</b> Liegenschaftskataster oder <b>in</b> sonstigen öffentlichen oder für die planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken oder Netzwerken vorliegen oder vorhanden sind, erheben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Erhebung nach Satz 1 geht einer Erhebung bei anderen auskunftspflichtigen Stellen vor.
(4) Daten zu Heizungsanlagen und Wärmenetzen, die der Versorgung von Gebäuden im Sinne des § 71 Absatz 7 des Gebäudeenergiegesetzes dienen, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verarbeitet werden. Für Liegenschaften verbündeter Streit-	(4) Daten zu Heizungsanlagen und Wärmenetzen, die der Versorgung von Gebäuden im Sinne des § 71 Absatz 7 des Gebäudeenergiegesetzes dienen, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verarbeitet werden. Für Liegenschaften verbündeter Streit-

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
kräfte bedarf es der Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen.	kräfte bedarf es der Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen. <b>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die für die Erteilung der Zustimmung für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte zuständige Bundesbehörde der Datenverarbeitung nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle widersprochen hat.</b>
	(5) Die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden und ihre Weitergabe ist zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt und dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist, insbesondere zur
	1. Erstellung integrierter Konzepte der Städtebauförderung,
	2. Erstellung energetischer Quartierskonzepte oder
	3. Erstellung von Transformationsplänen oder Machbarkeitsstudien gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – „BEW“ vom 1. August 2022 (BAz AT 18.08.2022 B1).
§ 11	§ 11
<b>Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung</b>	<b>Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung</b>
(1) Auskunftspflichtig für Erhebungen nach § 10 Absatz 1 durch die planungsverantwortliche Stelle ist oder sind	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. Behörden des Bundes oder der Länder,	
2. Betreiber	
a) eines Energieversorgungsnetzes nach § 3 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes,	
b) einer Messstelle im Sinne von § 3 Nummer 26b des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 2 Satz 1 Nummer 12 des Messstellenbetriebsgesetzes,	
c) eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes,	
d) eines Wärmenetzes,	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
3. der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Sinne des § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, oder	
4. jeder Beteiligte nach § 7 Absatz 3, soweit die Daten nicht von einem der nach den Nummern 1 bis 3 Auskunftspflichtigen erhoben werden können.	
(2) Der Auskunftspflichtige muss nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihm bereits bekannt sind. Die Auskünfte sind, soweit möglich, in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen. Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen. Die planungsverantwortliche Stelle setzt eine angemessene Frist zur Datenübermittlung.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) <i>Die Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle nach diesem Gesetz werden nicht erstattet, sofern in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist.</i> Den Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu <i>ersetzen</i> . Gemeinden, <i>Gemeindeverbänden</i> oder <i>staatlichen Hoheitsträgern</i> werden <i>keine Kosten erstattet</i> .	(3) Den Auskunftspflichtigen <b>nach Absatz 1</b> Nummer 3 und 4 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu <b>erstatten</b> . <b>Eine Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften für die Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände oder staatliche Hoheitsträger findet nicht statt. Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Rechtsvorschriften erlassen.</b>
(4) Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53) geändert worden ist, enthalten, sind von den nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Sonstige gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz, gesetzliche Übermittlungshindernisse und Übermittlungsregelungen bleiben unberührt. Als vertraulich gekennzeichnete Daten dürfen von der planungsverantwortlichen Stelle nicht veröffentlicht werden.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Daten die die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Stellen einschließlich deren Liegenschaften betreffen, dürfen	(5) Daten, die die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Stellen einschließlich deren Liegenschaften betreffen, dürfen

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung oder für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte mit Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erhoben werden.</p>	<p>nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung oder für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte mit Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erhoben werden. <b>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die für die Erteilung der Zustimmung für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte zuständige Bundesbehörde der Datenerhebung nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle widersprochen hat.</b></p>
<p>(6) Kommt ein Auskunftspflichtiger seiner Verpflichtung nach diesem Gesetz nicht nach, so kann die planungsverantwortliche Stelle ihm gegenüber die zur Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung anordnen. Hinsichtlich den nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 Auskunftspflichtigen hat die planungsverantwortliche Stelle die aufsichtführende Stelle zu ersuchen, entsprechende Maßnahmen anzuordnen.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>
<p><b>Anforderungen an die Datenverarbeitung</b></p>	<p><b>Anforderungen an die Datenverarbeitung</b></p>
<p>(1) Die planungsverantwortliche Stelle muss bei der Datenverarbeitung</p>	<p>(1) Die planungsverantwortliche Stelle muss bei der Datenverarbeitung</p>
<p>1. unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union sowie Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit oder der Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten beachten,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten ergreifen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. sicherstellen, dass Veröffentlichungen, insbesondere eines Wärmeplans gemäß § 23 einschließlich der einzelnen wesentlichen Teile nach den §§ 15, 16, 17, 18, 19 oder 20, keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Informationen zu Kritischen Infrastrukturen enthalten,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. sicherstellen, dass Veröffentlichungen im Sinne der Nummer 3 keine Daten enthalten, die die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen</p>	<p>4. sicherstellen, dass Veröffentlichungen im Sinne der Nummer 3 keine Daten enthalten, die die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>Stellen beauftragte Stellen einschließlich deren Liegenschaften betreffen, oder Informationen, die Rückschlüsse auf Fähigkeiten und Verfahren der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte zulassen; das Bundesministerium der Verteidigung kann für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und die jeweils zuständige Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte der Veröffentlichung zustimmen.</p>	<p>Stellen beauftragte Stellen einschließlich deren Liegenschaften betreffen, oder Informationen, die Rückschlüsse auf Fähigkeiten und Verfahren der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte zulassen; das Bundesministerium der Verteidigung kann für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und die jeweils zuständige Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte der Veröffentlichung zustimmen, <b>wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die für die Erteilung der Zustimmung für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte zuständige Bundesbehörde der Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle widersprochen hat.</b></p>
<p>(2) Sobald dies im Hinblick auf die Aufgabewahrnehmung nach § 10 Absatz 1 möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren. Sobald personenbezogene Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter <i>oder anonymisierter</i> Form, benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen.</p>	<p>(2) Sobald dies im Hinblick auf die Aufgabewahrnehmung nach § 10 Absatz 1 möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren. Sobald personenbezogene Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter Form, benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen.</p>
<p>(3) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen hat die planungsverantwortliche Stelle die Informationen ortsüblich bekanntzumachen.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>A b s c h n i t t 4</p>	<p>A b s c h n i t t 4</p>
<p>D u r c h f ü h r u n g d e r W ä r m e p l a n u n g</p>	<p>D u r c h f ü h r u n g d e r W ä r m e p l a n u n g</p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<p><b>A b l a u f d e r W ä r m e p l a n u n g</b></p>	<p><b>A b l a u f d e r W ä r m e p l a n u n g</b></p>
<p>(1) Die Wärmeplanung nach diesem Gesetz umfasst</p>	<p>(1) Die Wärmeplanung nach diesem Gesetz umfasst</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
1. den Beschluss oder die Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung,	1. un verändert
2. die Eignungsprüfung nach § 14,	2. un verändert
3. die Bestandsanalyse nach § 15,	3. un verändert
4. die Potenzialanalyse nach § 16,	4. un verändert
5. die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios nach § 17,	5. un verändert
6. die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 sowie die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 und	6. un verändert
7. die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die innerhalb des beplanten Gebiets zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen, nach § 20.	7. un verändert
<i>Durch Landesrecht können zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte vorgesehen werden.</i>	
(2) Die planungsverantwortliche Stelle informiert die betroffene Öffentlichkeit über den Beschluss oder die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und veröffentlicht unverzüglich die jeweiligen Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 sowie nach Maßgabe der Anlage 2 die Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 und der Potenzialanalyse nach § 16 im Internet.	(2) un verändert
(3) Nach Durchführung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse erstellt die planungsverantwortliche Stelle einen Entwurf nach Maßgabe der Anlage 2 für	(3) un verändert
1. das Zielszenario nach § 17,	
2. die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18,	
3. die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 sowie	
4. die Umsetzungsstrategie nach § 20.	
(4) Die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten erhalten nach Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse sowie des in Absatz 3 genannten Entwurfs die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder	(4) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.	
(5) Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium oder die zuständige Stelle beschlossen und anschließend im Internet veröffentlicht.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 14	§ 14
<b>Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung</b>	<b>Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung</b>
(1) Die planungsverantwortliche Stelle untersucht das beplante Gebiet im Rahmen einer Eignungsprüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz <i>nach § 3 Absatz 1 Nummer 10</i> oder ein Wasserstoffnetz <i>nach § 3 Absatz 1 Nummer 11</i> aufgrund des Absatzes 2 oder 3 eignen.	(1) Die planungsverantwortliche Stelle untersucht das beplante Gebiet im Rahmen einer Eignungsprüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz aufgrund des Absatzes 2 oder 3 eignen.
(2) <i>Die Eignung</i> für eine Versorgung durch ein Wärmenetz <i>ist als sehr unwahrscheinlich anzusehen</i> , wenn	(2) <b>Ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet eignet sich in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht</b> für eine Versorgung durch ein Wärmenetz, wenn
1. in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit kein Wärmenetz besteht und	1. in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit kein Wärmenetz besteht und <b>keine konkreten Anhaltspunkte für nutzbare Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen, die über ein Wärmenetz nutzbar gemacht werden können, und</b>
2. aufgrund der Siedlungsstruktur und des daraus resultierenden voraussichtlichen Wärmebedarfs davon auszugehen ist, dass eine künftige Versorgung des Gebiets oder Teilgebiets über ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich sein wird.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) <i>Die Eignung</i> für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz <i>ist als sehr unwahrscheinlich anzusehen</i> , wenn	(3) <b>Ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet eignet sich in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht</b> für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz, wenn
1. in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit kein Gasnetz besteht oder	1. in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit kein Gasnetz besteht <b>und entweder keine konkreten Anhaltspunkte für eine dezentrale Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff vorliegen oder die Versorgung eines neuen Wasserstoffverteilnetzes über darüberliegende Netzebenen nicht sichergestellt erscheint im Sinne des § 71k Absatz 3 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes</b> oder

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>2. in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet ein Gasnetz besteht, aber insbesondere aufgrund der räumlichen Lage, der Abnehmerstruktur des beplanten Gebiets oder Teilgebiets und des voraussichtlichen Wärmebedarfs davon ausgegangen werden kann, dass die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz nicht wirtschaftlich sein wird.</p>	<p>2. in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet ein Gasnetz besteht, aber insbesondere aufgrund der räumlichen Lage, der Abnehmerstruktur des beplanten Gebiets oder Teilgebiets und des voraussichtlichen Wärmebedarfs davon ausgegangen werden kann, dass die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz <b>mit hoher Wahrscheinlichkeit</b> nicht wirtschaftlich sein wird.</p>
<p>(4) <i>Auf</i> ein Gebiet oder ein Teilgebiet nach den Absätzen 2 und 3 kann eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden, bei der die Bestimmungen der §§ 15 und 18 nicht anzuwenden sind. Ein Teilgebiet, für das eine verkürzte Wärmeplanung erfolgt, wird im Wärmeplan als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung unter Dokumentation der Ergebnisse der Eignungsprüfung dargestellt. Im Rahmen der Potenzialanalyse gemäß § 16 sind nur diejenigen Potenziale zu ermitteln, die für die Versorgung von Gebieten für die dezentrale Versorgung nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 in Betracht kommen. Satz 1 gilt nicht für Gebiete nach § 18 Absatz 5 und die hierfür notwendige Bestandsanalyse § 15. Die planungsverantwortliche Stelle kann für die Gebiete nach Satz 1 eine Umsetzungsstrategie nach § 20 entwickeln.</p>	<p>(4) <b>Für</b> ein Gebiet oder ein Teilgebiet nach den Absätzen 2 und 3 kann eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden, bei der die Bestimmungen der §§ 15 und 18 nicht anzuwenden sind. Ein Teilgebiet, für das eine verkürzte Wärmeplanung erfolgt, wird im Wärmeplan als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung unter Dokumentation der Ergebnisse der Eignungsprüfung dargestellt. Im Rahmen der Potenzialanalyse gemäß § 16 sind nur diejenigen Potenziale zu ermitteln, die für die Versorgung von Gebieten für die dezentrale Versorgung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 in Betracht kommen. Satz 1 gilt nicht für Gebiete nach § 18 Absatz 5 und die hierfür notwendige Bestandsanalyse § 15. Die planungsverantwortliche Stelle kann für die Gebiete nach Satz 1 eine Umsetzungsstrategie nach § 20 entwickeln.</p>
<p>(5) Die Pflicht zur Fortschreibung des Wärmeplans nach § 25 gilt für ein Gebiet oder Teilgebiet nach Absatz 2 oder 3 mit der Maßgabe, dass das beplante Gebiet alle fünf Jahre darauf zu untersuchen ist, ob die Gründe für die fehlende Eignung nach Absatz 2 oder 3 weiterhin vorliegen. Ist das nicht der Fall, so sind die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 anzuwenden.</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
	<p>(6) <b>Die planungsverantwortliche Stelle kann für ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet, dessen Wärmeversorgung vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus beruht, auf die Durchführung einer Wärmeplanung verzichten.</b></p>
<p>(6) Die Eignungsprüfung kann ohne Erhebung von Daten anhand vorliegender Informationen zur Siedlungsstruktur, zur industriellen Struktur, zu Abwärmepotenzialen, zur Lage der Energieinfrastrukturen und zu Bedarfsabschätzungen erfolgen.</p>	<p>(7) Die Eignungsprüfung kann ohne Erhebung von Daten, <b>insbesondere</b> anhand vorliegender Informationen zur Siedlungsstruktur, zur industriellen Struktur, zu Abwärmepotenzialen, zur Lage der Energieinfrastrukturen und zu Bedarfsabschätzungen erfolgen.</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
§ 15	§ 15
<b>Bestandsanalyse</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Im Rahmen der Bestandsanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle als Grundlage für das Zielszenario nach § 17, für die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 Absatz 1, für die Darstellung von Gebieten nach § 18 Absatz 5 und für die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19</p>	
1. den derzeitigen Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch innerhalb des beplanten Gebiets einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger,	
2. die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und	
3. die für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.	
<p>(2) Im Rahmen der Bestandsanalyse sind von der planungsverantwortlichen Stelle die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert zu erheben. Hierzu ist die planungsverantwortliche Stelle nach Maßgabe von Abschnitt 3 berechtigt, die in Anlage 1 genannten Daten zu erheben.</p>	
§ 16	§ 16
<b>Potenzialanalyse</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle quantitativ und räumlich differenziert die im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung. Bekannte räumliche, technische, rechtliche oder wirtschaftliche Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen sind zu berücksichtigen.</p>	
<p>(2) Die planungsverantwortliche Stelle schätzt die Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden sowie in industriellen oder gewerblichen Prozessen ab.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
§ 17	§ 17
<b>Zielszenario</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Im Zielszenario beschreibt die planungsverantwortliche Stelle für das beplante Gebiet als Ganzes anhand der Indikatoren nach Anlage 2 Abschnitt III die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung, die im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18, der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 und mit den Zielen dieses Gesetzes stehen muss.</p>	
<p>(2) Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14, der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse nach § 16 im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und mit der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19. Sie kann den in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios betrachtet die planungsverantwortliche Stelle unterschiedliche jeweils zielkonforme Szenarien, die insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Wärmebedarfs innerhalb des beplanten Gebiets sowie die Entwicklung der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen berücksichtigen. Aus diesen Szenarien entwickelt die planungsverantwortliche Stelle das für die Wärmeplanung des beplanten Gebiets maßgebliche Zielszenario unter Darlegung der Gründe.</p>	
§ 18	§ 18
<b>Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete</b>	<b>Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete</b>
<p>(1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt das beplante Gebiet, sofern es nicht der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 Absatz 4 unterliegt, auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 und der Potenzialanalyse nach § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 3 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige beplante</p>	<p>(1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt das beplante Gebiet, sofern es nicht der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 Absatz 4 unterliegt, auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 und der Potenzialanalyse nach § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 3 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige beplante</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>Teilgebiet besonders eignet. Besonders geeignet sind Wärmeversorgungsarten, die im Vergleich zu den anderen in Betracht kommenden Wärmeversorgungsarten geringe Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr aufweisen. Vorschläge zur Versorgung des beplanten Teilgebiets nach Absatz 4 sind von der planungsverantwortlichen Stelle bei der Einteilung zu berücksichtigen.</p>	<p>Teilgebiet besonders eignet. Besonders geeignet sind Wärmeversorgungsarten, die im Vergleich zu den anderen in Betracht kommenden Wärmeversorgungsarten geringe Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr aufweisen, <b>wobei die Wärmegestehungskosten sowohl Investitionskosten einschließlich Infrastrukturausbaukosten als auch Betriebskosten über die Lebensdauer umfassen.</b> Vorschläge zur Versorgung des beplanten Teilgebiets nach Absatz 4 sind von der planungsverantwortlichen Stelle bei der Einteilung zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Ein Anspruch Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht. Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete erfolgt für die Betrachtungszeitpunkte der Jahre 2030, 2035 und 2040.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) Der Betreiber eines bestehenden Wärmenetzes oder eines Gasverteilernetzes oder der potenzielle Betreiber nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 kann der planungsverantwortlichen Stelle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einen Vorschlag für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels eines Wärmenetzes oder eines Wasserstoffnetzes vorlegen. Darin stellt er die Annahmen und Berechnungen, die dem Vorschlag zu Grunde liegen, nachvollziehbar und transparent dar. Ein Vorschlag nach Satz 1 soll spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung eines Beschlusses oder einer Entscheidung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgelegt werden. Legt der Betreiber eines bestehenden Wärmenetzes oder der potenzielle Betreiber eines Wärmenetzes einen Vorschlag für eine Versorgung des beplanten Teilgebiets über ein Wärmenetz vor, stellt er sicher, dass der Vorschlag im Einklang mit einem vorliegenden oder in Erstellung befindlichen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan im Sinne von § 32 steht. Legt der Betreiber eines bestehenden Gasverteilernetzes oder der potenzielle Betreiber eines Wasserstoffnetzes einen Vorschlag für eine Versorgung des beplanten Teilgebiets über ein Wasserstoffnetz vor, stellt er sicher, dass der Vorschlag im Einklang mit einem vorliegenden oder in Erstellung befindlichen verbindlichen Fahrplan im Sinne von</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
§ 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes steht.	
(5) Zusätzlich zu den voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten soll die planungsverantwortliche Stelle beplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial darstellen. Diese Gebiete kann sie darstellen als	(5) Zusätzlich zu den voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten soll die planungsverantwortliche Stelle beplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial darstellen. Diese Gebiete kann sie darstellen als
1. Gebiete, die geeignet erscheinen, zukünftig in einer gesonderten <i>städtebauliche</i> Entscheidung als Sanierungsgebiet im Sinne des Ersten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs festgelegt zu werden oder	1. Gebiete, die geeignet erscheinen, zukünftig in einer gesonderten <b>städtebaulichen</b> Entscheidung als Sanierungsgebiet im Sinne des Ersten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs festgelegt zu werden oder
2. Gebiete mit einem hohen Anteil an Gebäuden mit einem hohen spezifischen Endenergieverbrauch für Raumwärme, in denen Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfs besonders geeignet sind, die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung nach § 1 zu unterstützen; dabei können dies auch Umsetzungsmaßnahmen nach § 20 sein.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 19	§ 19
<b>Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr</b>	<b>Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr</b>
(1) Die planungsverantwortliche Stelle stellt auf Grundlage der Eignungsprüfung nach § 14, der Bestandsanalyse nach § 15, der Potenzialanalyse nach § 16 sowie unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes die für das beplante Gebiet möglichen Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr dar. Hierzu zeigt sie auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets bis zum Zieljahr bestehen kann.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt für jedes beplante Teilgebiet und differenziert nach den einzelnen voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten nach § 3 Absatz 1 Nummer 10, 11 oder Nummer 12 die Eignungsstufe. Eignungsstufen sind:	(2) Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt für jedes beplante Teilgebiet und differenziert nach den einzelnen voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, 18 oder Nummer 23 die Eignungsstufe. Eignungsstufen sind:
1. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr sehr wahrscheinlich geeignet;	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr wahrscheinlich geeignet;	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr wahrscheinlich ungeeignet;	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
4. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr sehr wahrscheinlich ungeeignet.	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 20	§ 20
<b>Umsetzungsstrategie</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse nach § 16 und im Einklang mit dem Zielszenario entwickelt die planungsverantwortliche Stelle eine Umsetzungsstrategie mit von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.	
(2) Die planungsverantwortliche Stelle kann gemeinsam mit den in § 7 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 genannten Personen oder anderen Dritten Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 identifizieren. Zur Umsetzung von nach Satz 1 identifizierten Maßnahmen kann die planungsverantwortliche Stelle entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung mit den betroffenen Personen oder Dritten abschließen. Die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 326 vom 26.10.2012, S. 47) bleiben unberührt.	
§ 21	§ 21
<b>Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, soll	
1. mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) im Einklang stehen,	
2. eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder anderer von den Verbrauchern ausgehender	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können,	
3. eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen,	
4. eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern, sowie	
5. von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden; dabei kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.	
§ 22	§ 22
<b>Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Sofern ein Land nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 ein vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung vorsieht, kann es hierzu insbesondere	
1. den Kreis der nach § 7 zu Beteiligten reduzieren, wobei den Beteiligten nach § 7 Absatz 2 mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll;	
2. in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt oder dieser sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Wärmeplan	Wärmeplan
§ 23	§ 23
<b>Wärmeplan</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die planungsverantwortliche Stelle fasst die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan zusammen. Sie dokumentiert den Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung.	
(2) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe der Anlage 2 dargestellt.	
(3) Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium oder die zuständige Stelle beschlossen und anschließend im Internet veröffentlicht.	
(4) Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.	
§ 24	§ 24
<b>Genehmigung des Wärmeplans</b>	<b>Anzeige des Wärmeplans</b>
Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle <i>zur Genehmigung vorlegen</i> muss.	Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle <b>anzeigen</b> muss.
§ 25	§ 25
<b>Fortschreibung des Wärmeplans</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
aktualisieren (Fortschreibung). Im Zuge der Fortschreibung soll für das gesamte beplante Gebiet die Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Zieljahr aufgezeigt werden. Prüfgebiete können bis zum Zieljahr als voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete dargestellt werden, wenn für sie eine andere Art der Wärmeversorgung geplant ist.	
(2) Für die Fortschreibung sind die Bestimmungen des Teils 2 entsprechend anzuwenden.	
(3) Die Pflicht zur Fortschreibung des Wärmeplans ist für einen bestehenden Wärmeplan nach § 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorgaben dieses Gesetzes im Rahmen der nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung eines bestehenden Wärmeplans, spätestens ab dem 1. Juli 2030, zu berücksichtigen sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden für auf Grundlage eines Wärmeplans beschlossene Maßnahmen oder Projekte, mit deren Umsetzung am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bereits begonnen wurde.	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes; Transformation von Gasnetzen	Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes; Transformation von Gasnetzen
§ 26	§ 26
<b>Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander kann die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes treffen. Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen.	
(2) Ein Anspruch auf Einteilung eines Grundstücks zu einem Gebiet nach Absatz 1 besteht nicht.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
<p>(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 [einsetzen: Datum und Fundstelle für Artikel 2] geändert worden ist, über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle eines bestehenden Wärmeplans im Sinne von § 5 bei der Entscheidung nach Absatz 1 anstelle der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 die Ergebnisse dieses bestehenden Wärmeplans zu berücksichtigen. Sofern ein Wärmeplan nach § 5 besteht, steht dieser einem auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung erstellten Wärmeplan im Sinne des § 71 Absatz 8 Satz 3 oder des § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes gleich. Im Falle eines bestehenden Wärmeplans nach § 5 darf die planungsverantwortliche Stelle die Entscheidung nach Absatz 1 vor dem Ablauf des 30. Juni 2028 nur dann treffen, wenn sie den Wärmeplan auf Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ausweisung eines oder mehrerer Wasserstoffnetzausbaubereiche überprüft hat. Die planungsverantwortliche Stelle kann für die Entscheidung nach Absatz 1 bei Bedarf ergänzende Ermittlungen heranziehen.</p>	
§ 27	§ 27
<b>Rechtswirkung der Entscheidung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Bei der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 handelt es sich um eine Entscheidung nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.</p>	
<p>(3) Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich sind zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei</p>	
<p>1. einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
2. einer anderen flächenbedeutsamen Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle oder von einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.	
(4) Die planungsrechtliche Zulässigkeit und die Genehmigung von Vorhaben zur Umsetzung der Ergebnisse der Wärmeplanung sowie der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 richten sich nach den für das jeweilige Vorhaben geltenden rechtlichen Grundlagen.	
§ 28	§ 28
<b>Transformation von Gasverteilernetzen</b>	<b>Transformation von Gasverteilernetzen</b>
(1) Zum Zweck der Information eines Gebäudeeigentümers, der nach § 71f des Gebäudeenergiegesetzes eine Heizungsanlage mit grünem Methan, das ihm über ein netzgebundenes System geliefert wird oder werden soll, betreibt oder künftig betreiben will, kann die planungsverantwortliche Stelle im Wärmeplan darstellen, welches Grundstück an einem bestehenden oder in Planung befindlichen Gasverteilernetz anliegt.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt für jedes beplante Teilgebiet, das nach § 18 Absatz 1 als Prüfgebiet nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 ausgewiesen wurde und in dem ein Gasverteilernetz besteht oder ein künftiges Gasverteilernetz geplant ist, die Eignung für eine Versorgung mit grünem Methan im Zieljahr und stellt hierzu die Eignungsstufe entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 2 dar. Die Einteilung in eine Eignungsstufe im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 setzt voraus, dass die Versorgung im Zieljahr mit grünem Methan	(2) Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt für jedes beplante Teilgebiet, das nach § 18 Absatz 1 als Prüfgebiet nach § 3 Absatz 1 Nummer <b>10</b> ausgewiesen wurde und in dem ein Gasverteilernetz besteht oder ein künftiges Gasverteilernetz geplant ist, die Eignung für eine Versorgung mit grünem Methan im Zieljahr und stellt hierzu die Eignungsstufe entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 2 dar. Die Einteilung in eine Eignungsstufe im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 setzt voraus, dass die Versorgung im Zieljahr mit grünem Methan <b>insbesondere</b>
1. in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene und den Planungen der Betreiber der vorgelagerten Gasverteilernetzen steht oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. der Betreiber des Gasverteilernetzes oder des künftigen Gasverteilernetzes darlegt, wie ausreichend grünes Methan produziert und gespeichert werden kann, <i>und</i>	2. der Betreiber des Gasverteilernetzes oder des künftigen Gasverteilernetzes darlegt, wie ausreichend grünes Methan produziert und gespeichert werden kann.
3. <i>zum Zeitpunkt der Einteilung als kosteneffizient und bezahlbar dargestellt werden kann.</i>	<b>3. entfällt</b>
Der Betreiber des Gasverteilernetzes hat der planungsverantwortlichen <i>Stellen</i> alle für die Einteilung relevanten Planungen und Unterlagen vorzulegen.	Der Betreiber des Gasverteilernetzes hat der planungsverantwortlichen <b>Stelle</b> alle für die Einteilung relevanten Planungen und Unterlagen vorzulegen.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
(3) Der Betreiber eines bestehenden Gasverteilernetzes hat der zuständigen planungsverantwortlichen Stelle unaufgefordert mitzuteilen, sobald er beschließt,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. sein Verteilernetz oder Teile seines Verteilernetzes vom vorgelagerten Fernleitungs- oder Verteilernetz zu entkoppeln oder	
2. in Gebieten oder Teilgebieten den Neuanschluss von Kunden oder die Versorgung mit Gas einzuschränken oder einzustellen.	
(4) Die Informationen nach Absatz 3 sind im Rahmen der Wärmeplanung zu berücksichtigen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die planungsverantwortliche Stelle meldet den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan, der mit der Einstufung nach Absatz 2 verbunden ist, an die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die nach Landesrecht zuständige Stelle prüft alle fünf Jahre, erstmalig ab dem 1. Januar 2030, ob die ihr übermittelten Bedarfe durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können. Bei der Ermittlung der verfügbaren Potenziale ist davon auszugehen, dass die im Vorjahr der Planungserstellung oder im Vorjahr der Fortschreibung für die Stromerzeugung eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe auch weiterhin zur Stromerzeugung verwendet werden. Die Vorgaben des § 71f Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes sind entsprechend anzuwenden. Sollte sich eine erhebliche Lücke abzeichnen, informiert die nach Landesrecht zuständige Stelle die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen. Diese müssen den Sachverhalt bei der nächsten Fortschreibung ihres jeweiligen Wärmeplans berücksichtigen.	(5) u n v e r ä n d e r t
<b>T e i l 3</b>	<b>T e i l 3</b>
<b>Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen</b>	<b>Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen</b>
<b>§ 29</b>	<b>§ 29</b>
<b>Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen</b>	<b>Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen</b>
(1) Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz ab den genannten Zeitpunkten aus den folgenden Wärmequellen gespeist werden:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien,	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus,	
2. ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus.	
(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll auf Antrag durch Bescheid eine Verlängerung der Frist nach Absatz 1 Nummer 1 bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2034 oder der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2044 gewähren, wenn die Einhaltung der Vorgaben im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. sich eine Maßnahme, die für die geplante Dekarbonisierung erforderlich ist, verzögert und der Wärmenetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder	
2. die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Anlage oder von Teilkapazitäten einer Anlage nicht mit den Anforderungen nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes im Einklang steht und die Vorgaben nach Absatz 1 aus diesem Grund nicht eingehalten werden können.	
Eine Fristverlängerung nach Satz 1 setzt voraus, dass	
1. ein Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 vorliegt,	
2. der Wärmenetzbetreiber darlegt, wie die Vorgaben des Absatzes 1 im Rahmen der Fristverlängerung erreicht werden, und	
3. die Einhaltung der Vorgaben nach § 31 nicht gefährdet ist.	
(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für ein Wärmenetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden, wenn der Wärmenetzbetreiber eine komplexe Maßnahme umsetzt, die für die geplante Dekarbonisierung erforderlich ist, und darlegt, dass eine Realisierung aufgrund von aufwändigen Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht zu dem in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zeitpunkt möglich wäre. Eine Maßnahme ist insbesondere komplex, wenn	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
1. eine Genehmigung nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, erforderlich ist,	
2. eine Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist und die Erlaubnis oder Bewilligung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt oder	
3. Investitionen im Umfang von mindestens 150 Millionen Euro durchgeführt werden.	
Der Wärmenetzbetreiber muss die komplexe Maßnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde bis zum Ablauf 31. Dezember 2026 anzeigen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 mit dem Bau begonnen haben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente verlangen.	
(4) Absatz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf ein Wärmenetz, das nahezu ausschließlich der Versorgung gewerblicher oder industrieller Verbraucher mit Prozesswärme dient.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung <i>gespeist wird</i> , die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist.	(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme <b>gespeist wird, die dem</b> durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung <b>jährlich erzeugten zuschlagsberechtigten KWK-Strom entspricht</b> , die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist.
(6) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2, 3, 4 oder 5 ist vom Betreiber des Wärmenetzes gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu bestätigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente verlangen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Anforderung alle für das Wärmenetz vorliegenden Informationen und Unterlagen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind und der Schutz	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sichergestellt ist.	
(7) Der an das Wärmenetz angeschlossene Kunde kann vom Betreiber des Wärmenetzes einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 oder eine vorliegende Befreiung nach den Absätzen 2, 3, 4 oder 5 verlangen. Ein Kunde, der an ein Wärmenetz angeschlossen ist, das nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze entspricht, hat das Recht, sich von dem Wärmenetz abzukoppeln, um sich mit Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus zu versorgen. Das Abkopplungsrecht besteht nicht, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nur vorübergehend unterschritten oder absehbar erreicht werden. Regelungen zu einem Anschluss- und Benutzungszwang zum Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes sind hiervon unberührt.	(7) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(8) § 71 Absatz 7 des Gebäudeenergiegesetzes ist im Hinblick auf die Anforderungen nach Absatz 1 für Wärmenetze entsprechend anzuwenden.	(8) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(9) Die Länder können abweichend von Absatz 1 höhere Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen für die jeweils genannten Zeitpunkte festlegen.	(9) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 30	§ 30
<b>Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen</b>	<b>Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen</b>
(1) Jedes neue Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2024 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.	(1) Jedes neue Wärmenetz muss <b>abweichend von § 29 Absatz 1 Nummer 1</b> ab dem 1. März 2025 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.
(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen <i>ist</i> ab dem 1. Januar 2024 begrenzt <i>und zwar</i>	(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge <b>ist</b> in neuen Wärmenetzen <b>mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern</b> ab dem 1. Januar 2024 <b>auf maximal 25 Prozent</b> begrenzt.
1. <i>in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometer auf maximal 35 Prozent oder</i>	<b>1. entfällt</b>
2. <i>in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent.</i>	<b>2. entfällt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Satz 1 ist nicht anzuwenden für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e fällt. Eine <i>bestehende</i> Anlage, die bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] <i>den Dauerbetrieb aufgenommen hat</i> und Wärme aus Biomasse erzeugt, die in ein Wärmenetz eingespeist wird, ist im Rahmen der Bestimmung des Biomasseanteils nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.	Satz 1 ist nicht anzuwenden für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die unter § 3 Absatz 1 Nummer <b>15</b> Buchstabe e fällt. Eine Anlage, die bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] <b>genehmigt wurde</b> und Wärme aus Biomasse erzeugt, die in ein Wärmenetz eingespeist wird, ist im Rahmen der Bestimmung des Biomasseanteils nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.
(3) § 29 Absatz 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 31	§ 31
<b>Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045</b>	<b>Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045</b>
(1) Jedes Wärmenetz muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen <i>ist</i> ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, <i>und zwar</i>	(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge <b>ist</b> in Wärmenetzen <b>mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern</b> ab dem 1. Januar 2045 <b>auf maximal 15 Prozent</b> begrenzt.
1. <i>in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometer auf maximal 25 Prozent oder</i>	<b>1. entfällt</b>
2. <i>in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.</i>	<b>2. entfällt</b>
§ 30 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	§ 30 Absatz 2 Satz <b>2 und 3</b> ist entsprechend anzuwenden.
§ 32	§ 32
<b>Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen</b>	<b>Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen</b>
(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und der durch Rechtsverord-	(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und der durch Rechtsverord-

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>nung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen. Er ist auf der Internetseite des Betreibers des Wärmenetzes zu veröffentlichen. Daten <i>im Sinne des</i> § 11 Absatz 4 können durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden.</p>	<p>nung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen. Er ist auf der Internetseite des Betreibers des Wärmenetzes zu veröffentlichen. Daten <b>nach</b> § 11 Absatz 4 können durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden. <b>Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren.</b></p>
<p>(2) Die Pflicht nach Absatz 1 ist nicht anzuwenden für den Betreiber eines Wärmenetzes, für das ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze - „BEW“ vom 1. August 2022 (BANz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt wurde und für das</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. der Betreiber des Wärmenetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 einen Antrag auf Förderung nach Nummer 4.1 (Modul 1) der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze - „BEW“ vom 1. August 2022 (BANz AT 18.08.2022 B1) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt oder</p>	
<p>2. der Transformationsplan oder die Machbarkeitsstudie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheid auf einen Antrag nach Nummer 4.2 (Modul 2) der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze - „BEW“ vom 1. August 2022 (BANz AT 18.08.2022 B1) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 gebilligt wird.</p>	
<p>Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(3) Die Pflicht nach Absatz 1 ist nicht anzuwenden für den Betreiber eines Wärmenetzes, das eine Länge von 1 Kilometer nicht überschreitet. Für den Betreiber eines Wärmenetzes, das eine Länge von 10 Kilometern nicht überschreitet und zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Darstellungen nach Anlage 3 Abschnitt II bis IV verzichtet werden kann.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>(4) Daten, die die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen beauftragte Stellen einschließlich deren Liegenschaften betreffen oder Informationen, die Rückschlüsse zu Fähigkeiten und Verfahren der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung oder für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden.</p>	<p>(4) Daten, die die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen beauftragte Stellen einschließlich deren Liegenschaften betreffen, oder Informationen, die Rückschlüsse zu Fähigkeiten und Verfahren der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung oder für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden. <b>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die für die Erteilung der Zustimmung für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte zuständige Bundesbehörde der Erhebung, Verarbeitung oder Veröffentlichung der Daten nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle widersprochen hat.</b></p>
<p>(5) Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan hat einen bestehenden oder in Planung befindlichen Wärmeplan zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Einteilung von beplanten Teilgebieten zu einem Wärmeversorgungsgebiet im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 8.</p>	<p>(5) Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan hat einen bestehenden oder in Planung befindlichen Wärmeplan zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Einteilung von beplanten Teilgebieten zu einem Wärmeversorgungsgebiet im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer <b>14</b>.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 4</p>	<p style="text-align: center;">Teil 4</p>
<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p>
<p style="text-align: center;"><b>Verordnungsermächtigungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. Dabei können die Landesregierungen bestimmen, dass diese die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.</p>	
<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 26 Absatz 1 für die Entscheidung über die Ausweisung sowie über die</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
nach § 28 Absatz 5 für die Überprüfung der übermittelten Bedarfe zuständige Stelle zu bestimmen.	
(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das vereinfachte Verfahren nach § 22 näher auszugestalten.	
(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 24 einzuführen und die zuständige Genehmigungsbehörde zu bestimmen. Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Bewertung nach § 21 Nummer 5 zu regeln.	
(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.	
§ 34	§ 34
<b>Zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird erstellte Wärmepläne auf einer Internetseite zentral zugänglich machen. Die Veröffentlichung erfolgt erstmalig sechs Monate nach Ablauf der jeweiligen Fristen in § 4 Absatz 2. Auf dieser Internetseite wird ferner für die Jahre 2030 und 2040 sowie den Stichtag 1. Januar 2045 der bundesweite Anteil der Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beidem ausgewiesen. Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hierzu auf Anforderung die erforderlichen Informationen mitzuteilen.	
§ 35	§ 35
<b>Evaluation</b>	<b>Evaluation</b>
(1) Die Bundesregierung wird die Wirkung der Regelungen zur Wärmeplanung und die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1, der Zwischenziele zur Dekarbonisierung der Wärmenetze nach § 29 Absatz 1 sowie der Vorgaben zum Zieljahr nach § 31 Absatz 1 evaluieren.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die erstmalige Evaluierung erfolgt zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Hierbei wird überprüft,	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
1. ob für alle Gebiete nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Wärmepläne erstellt worden sind,	
2. für wie viele Gebiete nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Wärmepläne erstellt worden sind,	
3. welchen Anteil des Hoheitsgebiets der einzelnen Länder die bereits beplanten Gebiete ausmachen,	
4. für wie viele Gebiete Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 getroffen worden sind,	
5. ob auf der Grundlage der Pläne nach § 32 die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 sowie der Zwischenziele nach § 29 Absatz 1 gewährleistet ist,	
6. die Notwendigkeit und der Umfang der Begrenzung des Anteils Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen nach § 30 Absatz 2.	
Zur Überprüfung werden die Mitteilungen der Länder nach § 34 Satz 2 genutzt.	
	<p><b>(3) Die Bundesregierung evaluiert erstmals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im Hinblick auf die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff, ob und zu welchem Zeitpunkt die Gleichstellung nach § 3 Absatz 3 aufgehoben werden kann. Auf Grundlage der erstmaligen Evaluierung entscheidet die Bundesregierung anschließend über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der weiteren Evaluierung.</b></p>
(3) Weitere Evaluierungen erfolgen zu den folgenden Zeitpunkten:	<b>(4) unverändert</b>
1. im Jahr 2031	
a) ob die Wärmeplanung flächendeckend und deutschlandweit durchgeführt worden ist,	
b) für wie viele Gebiete Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 getroffen worden sind,	
c) zur Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 sowie des Zwischenziels nach § 29 Absatz 1 Nummer 1,	
d) die Notwendigkeit und der Umfang der Begrenzung des Anteils Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2045 nach § 31 Absatz 2,	
2. im Jahr 2041 zur Erreichung des Zwischenziels nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
3. im Jahr 2045 zur Erfüllung der Vorgaben des Zieljahres nach § 31 Absatz 1.	
Zur Überprüfung werden die Mitteilungen der Länder nach § 34 Satz 2 genutzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<b>Anlage 1</b>	<b>Anlage 1</b>
(zu § 15)	u n v e r ä n d e r t
<b>Daten und Informationen für die Bestandsanalyse</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die planungsverantwortliche Stelle ist berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen von Teil 2 Abschnitt 3 für die Bestandsanalyse nach § 15 die folgenden Daten zu erheben:	
1. nach Maßgabe von § 10 Absatz 2 bei bestehender leitungsgebundener Gasversorgung die bei Mehrfamilienhäusern adressbezogenen, bei Einfamilienhäusern nur aggregiert für mindestens fünf Hausnummern und bei bestehender leitungsgebundener Wärmeversorgung die auf die Übergabestation bezogenen gemittelten jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,	
2. bei Mehrfamilienhäusern adressbezogene, bei Einfamilienhäusern nur aggregiert für mindestens drei Hausnummern Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik	
a) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennwärmtank, Etagenheizung, Therme,	
b) zum eingesetzten Energieträger,	
c) zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,	
3. Informationen und Daten zum Gebäude, bei Mehrfamilienhäusern adressbezogenen, bei Einfamilienhäusern nur aggregiert,	
a) zur Lage,	
b) zur Nutzung,	
c) zur Nutzfläche sowie	
d) zum Baujahr,	
4. im Falle von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen, oder unvermeidbare Abwärme erzeugen, liegenschaftsbezogene Informationen und Daten	
a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Gigawattstunden pro	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Jahr, der nicht über die Daten nach Nummer 1 erhoben werden kann, jedenfalls mit Angabe zur Größenordnung in den Bandbreiten von 0,1 Gigawattstunden bis einschließlich 2,5 Gigawattstunden, mit einer Bandbreite von 0,5 Gigawattstunden von 2,5 bis 7,5 Gigawattstunden sowie mit einer Bandbreite von 2 Gigawattstunden über 7,5 Gigawattstunden,	
b) zu den eingesetzten Energieträgern,	
c) zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes,	
d) zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und zu den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,	
5. Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten	
a) Wärmenetzen	
aa) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,	
bb) zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,	
cc) zum Jahr der Inbetriebnahme,	
dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,	
ee) zur gesamten Anschlussleistung in Kilowatt,	
ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent,	
gg) zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, gemessen am Wärmeerzeuger,	
hh) zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,	
ii) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,	
jj) zur Höhe der Wärmeverteilverluste,	
b) Wärmeerzeugern	
aa) zur Lage,	
bb) zur Art,	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
cc) zu Energieträgern, ihrer Art und der eingesetzten Menge,	
dd) zu thermischer Leistung in Kilowatt,	
ee) zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,	
ff) zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze,	
6. Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, insbesondere	
a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,	
b) zur Art, das heißt Methan oder Wasserstoff,	
c) zum Jahr der Inbetriebnahme, das straßenbezogen zu erfassen ist, soweit bisher dokumentiert,	
d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,	
e) zur gesamten Anschlussleistung nach Druckebene in Kilowatt,	
f) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, bezogen auf das Versorgungsgebiet,	
g) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometern und	
h) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse nach Druckebenen;	
7. Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung, insbesondere	
a) zur Lage,	
b) zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie	
c) im Falle geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
8. Informationen zu geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen im Niederspannungsnetz,	
9. Informationen zu Kläranlagen, die für die Abwasserwärmenutzung relevant sind, mindestens die Kapazität in Einwohnergleichwerten,	
10. Informationen zu Abwassernetzen mit einer Mindestnennweite von DN 800,	
a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,	
b) zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist,	
c) zum Jahr der Inbetriebnahme, das straßenbezogen zu erfassen ist, und	
d) zum Trockenwetterabfluss,	
11. Informationen zu Bauleitplänen, die bereits wirksam sind oder die aufgestellt werden, anderen städtebaulichen Planungen und Konzepten sowie zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Anlage 2</b>
(zu § 23)	(zu § 23)
<b>Darstellungen im Wärmeplan</b>	<b>Darstellungen im Wärmeplan</b>
Im Wärmeplan sind die Ergebnisse der Wärmeplanung textlich und grafisch sowie kartografisch darzustellen.	Im Wärmeplan sind die Ergebnisse der Wärmeplanung textlich und grafisch sowie kartografisch darzustellen.
<b>I. Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15</b>	<b>I. u n v e r ä n d e r t</b>
<b>1. Textliche und grafische Darstellungen der Bestandsanalyse</b>	
Als Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im Wärmeplan für das geplante Gebiet textlich oder grafisch darzustellen:	
1. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch von Wärme nach Energieträgern und Endenergiesektoren in Kilowattstunden und daraus resultierende Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent,	
2. der aktuelle Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am jährlichen Endenergieverbrauch von Wärme nach Energieträgern in Prozent,	
3. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch leitungsgebundener Wärme nach Energieträgern in Kilowattstunden,	
4. der aktuelle Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am jährlichen Endenergieverbrauch leitungsgebundener Wärme nach Energieträgern in Prozent,	
5. die aktuelle Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger, einschließlich Hausübergabestationen, nach Art der Wärmeerzeuger einschließlich des eingesetzten Energieträgers.	
<b>2. Kartografische Darstellungen der Bestandsanalyse</b>	
Als Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im Wärmeplan für das geplante Gebiet kartografisch darzustellen:	
1. die Wärmeverbrauchsichten in Megawattstunden pro Hektar und Jahr in Form einer baublockbezogenen Darstellung,	
2. die Wärmelinienichten in Kilowattstunden pro Meter und Jahr in Form einer straßenabschnittbezogenen Darstellung,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
3. der Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch für Wärme in Form einer baublockbezogenen Darstellung,	
4. die Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger, einschließlich Hausübergabestationen, nach Art der Wärmeerzeuger in Form einer baublockbezogenen Darstellung,	
5. der überwiegende Gebäudetyp in Form einer baublockbezogenen Darstellung,	
6. die überwiegende Baualtersklasse der Gebäude in Form einer baublockbezogenen Darstellung,	
7. die Kunden oder die Letztverbraucher nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 in Form einer standortbezogenen Darstellung,	
8. bestehende sowie geplante und genehmigte	
a) Wärmenetze und -leitungen mit Informationen	
aa) zur Lage,	
bb) zur Art: Wasser oder Dampf,	
cc) zum Jahr der Inbetriebnahme,	
dd) zur Temperatur,	
ee) zur gesamten Trassenlänge und	
ff) zur Gesamtanzahl an Anschlüssen,	
b) Gasnetze mit Informationen	
aa) zur flächenhaften Lage, also baublock- und nicht leitungsbezogen,	
bb) zur Art: Methan, Wasserstoff	
cc) zum Jahr der Inbetriebnahme,	
dd) zur gesamten Trassenlänge und	
ee) zur Gesamtanzahl an Anschlüssen,	
c) Abwassernetze und -leitungen mit Informationen zum Trockenwetterabfluss,	
9. jede bestehende, geplante oder genehmigte Wärmeerzeugungsanlage, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die in ein Wärmenetz einspeist, mit Informationen zur abgabeseitigen Nennleistung, zum Jahr der Inbetriebnahme und zum Energieträger in Form einer standortbezogenen Darstellung,	
10. jeder bestehende, geplante oder genehmigte Wärme- und Gasspeicher, differenziert nach Art	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>
des Gases, der gewerblich betrieben wird, in Form einer standortbezogenen Darstellung,	
11. jede bestehende, geplante oder genehmigte Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen mit einer Kapazität von mehr als 1 Megawatt installierter Elektrolyseleistung in Form einer standortbezogenen Darstellung.	
Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar. Vertrauliche Daten, insbesondere sicherheitsrelevante Daten und Daten zu Kritischen Infrastrukturen sowie alle Daten mit Bezug zur Landes- und Bündnisverteidigung werden nicht dargestellt.	
<b>II. Potenzialanalyse nach § 16</b>	<b>II. un verändert</b>
Im Wärmeplan sind als Ergebnis der Potenzialanalyse für das beplante Gebiet die ermittelten Potenziale quantitativ und nach Energieträgern sowie räumlich differenziert kartografisch auszuweisen. Die Darstellung der Potenziale im Wärmeplan erfolgt mit dem Ziel, Wärmeversorgern und -verbrauchern möglichst konkrete Anhaltspunkte zu geben, welche Energiequellen sie in vertiefenden Analysen und Planungen genauer untersuchen sollten. Im Rahmen der Potenzialanalyse sind Ausschlussgebiete wie Wasserschutzgebiete oder Heilquellengebiete räumlich differenziert auszuweisen. Die abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden und industriellen und gewerblichen Prozessen werden räumlich differenziert dargestellt. In Gebieten mit mehr als 45 000 Einwohnern soll die Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden aufgenommen werden, auch hinsichtlich gemeinsamer Investitionen und Kosteneffizienz.	
<b>III. Zielszenario nach § 17</b>	<b>III. un verändert</b>
Das Zielszenario nach § 17 beschreibt anhand der nachfolgenden Indikatoren, wie das Ziel einer auf erneuerbaren Energien oder der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme basierenden Wärmeversorgung erreicht werden soll. Die Indikatoren sind, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, für das beplante Gebiet als Ganzes und jeweils für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 anzugeben. Die Indikatoren sind:	
1. der jährliche Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung in Kilowattstunden pro Jahr,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
differenziert nach Endenergiesektoren und Energieträgern,	
2. die jährliche Emission von Treibhausgasen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes der gesamten Wärmeversorgung des beplanten Gebiets in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent,	
3. der jährliche Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach Energieträgern in Kilowattstunden pro Jahr und der Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Prozent,	
4. der Anteil der leitungsgebundenen Wärmeversorgung am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,	
5. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent,	
6. der jährliche Endenergieverbrauch aus Gasnetzen nach Energieträgern in Kilowattstunden pro Jahr und der Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der gasförmigen Energieträger in Prozent,	
7. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Gasnetz und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent.	
<b>IV. Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18</b>	<b>IV. Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18</b>
Im Wärmeplan wird die nach § 18 getroffene Einteilung der Grundstücke und Baublöcke in die verschiedenen Kategorien von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten für die in § 18 Absatz 3 genannten Betrachtungszeitpunkte, das heißt die Jahre 2030, 2035 und 2040, jeweils kartografisch und textlich dargestellt.	u n v e r ä n d e r t
Ein Teilgebiet, das sich nach § 14 nicht für eine Versorgung <i>über</i> ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignet, wird im Wärmeplan als solches gekennzeichnet und kartografisch dargestellt. Sofern sich dieses Teilgebiet weder für die Versorgung über ein Wärmenetz noch über ein Wasserstoffnetz eignet, wird es als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung kartografisch dargestellt.	Ein Teilgebiet, das sich nach § 14 <b>mit hoher Wahrscheinlichkeit</b> nicht für eine Versorgung <b>durch</b> ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignet, wird im Wärmeplan als solches gekennzeichnet und kartografisch dargestellt. Sofern sich dieses Teilgebiet weder für die Versorgung über ein Wärmenetz noch über ein Wasserstoffnetz eignet, wird es als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung kartografisch dargestellt.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>
Gebiete oder Straßenabschnitte, für die auf Grundlage einer bestehenden Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und somit eine Wärmeversorgung über individuelle, dezentrale Heizungsanlagen nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist, werden zu Informationszwecken in der kartografischen Darstellung ausgewiesen. Die Bestimmungen der Satzung gehen diesen Darstellungen im Wärmeplan insoweit vor.	u n v e r ä n d e r t
Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial nach § 18 Absatz 5 werden im Wärmeplan ebenfalls kartografisch und textlich dargestellt.	u n v e r ä n d e r t
<b>V. Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19</b>	<b>V. u n v e r ä n d e r t</b>
Die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr soll für das gesamte geplante Gebiet und für die voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete erfolgen.	
Hierbei soll die Eignung der einzelnen geplanten Teilgebiete für eine Versorgung insbesondere als Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Diese reicht von „sehr wahrscheinlich geeignet“ über „wahrscheinlich geeignet“ und „wahrscheinlich ungeeignet“ bis zu „sehr wahrscheinlich ungeeignet“.	
<b>VI. Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen nach § 20</b>	<b>VI. u n v e r ä n d e r t</b>
Die Umsetzungsstrategie soll textlich beschrieben werden. Insbesondere sollen die Umsetzungsmaßnahmen dahingehend dargestellt werden,	
1. welche Schritte für die Umsetzung einer Maßnahme erforderlich sind,	
2. zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein soll,	
3. welche Kosten mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbunden sind,	
4. wer die Kosten nach Nummer 3 trägt,	
5. welche positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf die Erreichung des Zielszenarios und der Ziele dieses Gesetzes erwartet werden sowie	
6. im Falle eines Gebiets mit mehr als 45 000 Einwohnern, welche Finanzierungsmechanismen zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zum Umstieg der Verbraucher auf erneuerbare Energien ermittelt und wie gewichtet wurden.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<b>Anlage 3</b>	<b>Anlage 3</b>
(zu § 32)	(zu § 32)
<b>Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32</b>	<b>Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32</b>
<b>I. Zweck von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen</b>	<b>I. un verändert</b>
<p>Auf Grundlage eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans zeigt der Betreiber eines Wärmenetzes transparent und nachvollziehbar auf, dass die Entwicklung seines bestehenden oder der Bau des neuen Wärmenetzes im Einklang mit den Zielen und Vorgaben dieses Gesetzes steht und dass das Wärmenetz insbesondere den Anforderungen des Teils 3 genügt. Darüber hinaus stellt der Betreiber eines Wärmenetzes unter Berücksichtigung eines bestehenden oder in Planung befindlichen Wärmeplans und unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie seiner unternehmerischen Belange den gegebenenfalls geplanten Wärmenetzausbau dar.</p>	
<b>II. Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes oder des neuen Wärmenetzes einschließlich der Umgebung</b>	<b>II. un verändert</b>
<p>Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan enthält eine Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes einschließlich seiner räumlichen Umgebung. Ein Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan, der für ein neues Wärmenetz erstellt wird, enthält eine Darstellung des geplanten neuen Wärmenetzes einschließlich seiner räumlichen Umgebung.</p>	
<p>Hierzu enthält der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:</p>	
<p>1. eine genaue Definition und Abgrenzung des im Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan untersuchten Wärmenetzes einschließlich Angaben zu verbundenen Wärmenetzen, in die Wärme geliefert oder aus denen Wärme bezogen wird, sowie Angaben und Informationen zur Wärmenetzlänge,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. eine räumlich aufgelöste Darstellung des Wärmeabsatzes der vergangenen drei Jahre für das mit dem Wärmenetz versorgte oder zu versorgende Gebiet,	
3. eine Beschreibung der Betriebsweise des Wärmenetzes, die mindestens Folgendes enthält:	
a) Informationen zu den eingesetzten Anlagen und Energieträgern sowie zu jeweiligen Anteilen an der Energiebereitstellung,	
b) Informationen zu den Temperaturfahrkurven,	
c) eine hydraulische Betriebsbeschreibung sowie	
d) eine Auslastungsanalyse,	
4. eine Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis der aktuellen Verbrauchsdaten und der Energieträgerverteilungen der letzten drei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik.	
<b>III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme</b>	<b>III. u n v e r ä n d e r t</b>
Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan stellt die Potenziale für die verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme und die Bereitstellung der hieraus gewonnenen Wärme über das bestehende oder das neue Wärmenetz dar.	
Hierzu enthält der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:	
1. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale zur Erzeugung und Bereitstellung von Wärme aus erneuerbarer Energie,	
2. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>3. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen werden kann; die Potenziale einer verstärkten Wärmeauskopplung sollen auf Grundlage der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte dargestellt werden,</p>	
<p>4. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung mit Angabe der für den Betrieb vorgesehenen Brennstoffe im zeitlichen Verlauf unter Berücksichtigung der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045,</p>	
<p>5. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Integration von Kurzfristspeichern und saisonalen Wärmespeichern zur Entkopplung von Wärmebedarf und Wärmeerzeugung.</p>	
<p><b>IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel</b></p>	<p><b>IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel</b></p>
<p>Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zeigt auf, welche Maßnahmen für die Erreichung des Ziels, bis spätestens zum Jahr 2045 eine Wärmeversorgung über den ausschließlichen Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu gewährleisten, erforderlich sind und wie diese Maßnahmen im Hinblick auf das bestehende oder das neue Wärmenetz umgesetzt werden sollen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Hierzu enthält der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. langfristige Bedarfsszenarien für Wärme unter Berücksichtigung der für die Entwicklung der Wärmenachfrage bis 2045 relevanten Aspekte,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>2. eine detaillierte Darstellung der geplanten Entwicklung des Wärmeerzeuger-Portfolios unter Berücksichtigung der Nutzung der räumlich aufgelösten Potenziale für Wärme aus erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme und der für die Klimaneutralität 2045 relevanten Aspekte; in Netzen mit einer Länge von <i>mindestens 20 Kilometer bis maximal 50 Kilometer ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 25 Prozent begrenzt. In Netzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 15 Prozent begrenzt,</i></p>	<p>2. eine detaillierte Darstellung der geplanten Entwicklung des Wärmeerzeuger-Portfolios unter Berücksichtigung der Nutzung der räumlich aufgelösten Potenziale für Wärme aus erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme und der für die Klimaneutralität 2045 relevanten Aspekte; in Netzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 15 Prozent begrenzt,</p>
<p>3. der Anteil erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung im Netz sowie die damit verbundenen Treibhausgasemissionen für die Zeitpunkte 2030, 2035, 2040 und 2045,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. eine Darstellung des geplanten Ausstiegs aus der Nutzung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen); dabei ist davon auszugehen, dass KWK-Anlagen zunehmend stromgeführt betrieben und langfristig im Stromsektor zur Deckung der residualen Spitzenlast eingesetzt werden; die Rolle der langfristig mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen im Wärmenetz muss mit diesem Zielbild kompatibel sein; mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebene Heizkessel oder Heizkraftwerke sind, falls sie Teil der Planungen sind, nur für die Spitzenlastdeckung, Residuallastabdeckung und Besicherung vorzusehen. Falls im Transformationsplan von den in dieser Nummer beschriebenen Annahmen abgewichen wird, ist eine detaillierte Begründung erforderlich,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. eine Darstellung geplanter Verbindungen zu anderen Wärmenetzen, in die Wärme geliefert oder aus denen Wärme bezogen werden soll,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. eine Darstellung der geplanten Temperaturabsenkung; dabei sind Maßnahmen zur Temperaturabsenkung, die nur in Kooperation mit den Wärmekunden oder durch den Wärmekunden möglich sind, gesondert darzustellen,</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>
7. eine Darstellung des geplanten Einsatzes netzinterner Messtechnik.	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>V. Geplanter Ausbau des Wärmenetzes</b>	<b>V. u n v e r ä n d e r t</b>
Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zeigt für ein bestehendes Wärmenetz, das ausgebaut werden soll, auf, welche Maßnahmen für dessen Ausbau und den Anschluss weiterer Kunden an das Wärmenetz erforderlich sind und wie sie umgesetzt werden sollen.	
Hierzu enthält der Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsfahrplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:	
1. eine räumliche und zeitliche Darstellung geplanter Erweiterungen des Wärmenetzes, differenziert nach Wärmenetzverdichtung oder Wärmenetzausbau einschließlich der geplanten Trassenverläufe,	
2. eine Darstellung der erwarteten Wärmeabnahme durch neu angeschlossene Abnehmer,	
3. Angaben zum Stand der Abstimmungen mit der betroffenen Kommune sowie	
4. eine Darstellung von zwei- bis dreijährigen Meilensteinen für die Erschließung des Gebiets mit einem Wärmenetz.	
<b>VI. Erforderliche Maßnahmen im Netz</b>	<b>VI. u n v e r ä n d e r t</b>
Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan beschreibt detailliert die Maßnahmen, die für die Umsetzung der geplanten Dekarbonisierung und den geplanten Wärmenetzausbau oder den geplanten Wärmenetzneubau erforderlich sind.	
Hierzu enthält der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:	
1. eine anlagenbezogene technische Beschreibung der geplanten Netzaus- oder -umbau-maßnahmen einschließlich einer detaillierten Beschreibung der für die nächsten vier Jahre geplanten Maßnahmen,	
2. eine Darstellung der voraussichtlich notwendigen Investitionen zur Umsetzung der Maßnahmen sowie der erforderlichen Maßnahmen der Betriebsführung,	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des [...] Ausschusses</b>
3. eine Berechnung der eingesparten Energie und der eingesparten Treibhausgas-Emissionen, aufgeteilt nach Strom-, Wärme-, Brennstoff- und Hilfsenergieeinsparung unter Angabe der gewählten Berechnungsmethodik; die Berechnung muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen,	
4. eine Darstellung der prognostizierten Entwicklung der WärmeGESTEHUNGSKOSTEN nach Durchführung der Maßnahmen sowie eine Darstellung der Auswirkungen auf die Entwicklung der Endkundenpreise.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Baugesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>
Das <i>Baugesetzbuch</i> in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das <b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>18. März 2021</b> (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom <b>22. März 2023</b> (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. <b>In § 50 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 13, 13a und 13b des Baugesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs“ ersetzt.</b>
a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zu fördern, sowie“ durch die Wörter „zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie“ ersetzt.	<b>a) entfällt</b>
b) Absatz 6 Nummer 7 wird wie folgt geändert:	<b>b) entfällt</b>
aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden,“ eingefügt.	
bb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:	
„g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],“.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
2. § 204 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	2. entfällt
„Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung, die Umsetzung eines oder mehrerer Wärmepläne sowie Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern.“	
	2. Der Anlage 5 wird folgende Nummer 2.14 angefügt:

## Entwurf

„2.14	Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 des Wärmeplanungsgesetzes“.
-------	--

## Beschlüsse des 24. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des <i>Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	Änderung des Baugesetzbuchs
<p><i>Der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird folgende Nummer 2.14 angefügt:</i></p>	<p><b>Das Baugesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>3. November 2017</b> (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom <b>28. Juli 2023</b> (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, wird <b>wie folgt geändert:</b></p>
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 13b wird gestrichen.
	b) Nach der Angabe zu § 215 wird folgende Angabe eingefügt:
	<p>„§ 215a Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“.</p>
	c) In der Angabe zu § 246d wird das Wort „Sonderregelung“ durch das Wort „Sonderregelungen“ ersetzt.
	2. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zu fördern, sowie“ durch die Wörter „zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie“ ersetzt.
	b) Absatz 6 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden,“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	bb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
	„g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 dieses Gesetzes],“.
	3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Parkanlagen,“ das Wort „Naturerfahrungsräume,“ eingefügt.
	b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
	„5a. die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes;“.
	4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
	„15a. die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes;“.
	b) Nummer 16 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen,“.
	5. § 13b wird aufgehoben.
	6. § 204 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung, die Umsetzung eines Wärmeplans oder mehrerer Wärmepläne sowie Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	oder Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern.“
	7. § 214 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe g wird jeweils die Angabe „und § 13b“ gestrichen.
	b) In Absatz 2a in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13b,“ gestrichen.
	8. Nach § 215 wird folgender § 215a eingefügt:
	„§ 215a
	Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung
	(1) Bebauungsplanverfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, können nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.
	(2) Sollen Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung aufgestellt wurden, durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Kraft gesetzt werden, kann § 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>(3) § 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.</p>
	<p>(4) Auf Bebauungspläne, deren Aufstellung nach Absatz 1 abgeschlossen worden ist oder die im ergänzenden Verfahren nach Absatz 2 in Kraft gesetzt worden sind, sind die Bestimmungen der §§ 214 und 215 zur Planerhaltung entsprechend anzuwenden.“</p>
	<p>9. § 246d wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderregelung“ durch das Wort „Sonderregelungen“ ersetzt.</p>
	<p>b) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>
	<p>c) Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:</p>
	<p>„(2) Von § 35 Absatz 1 Nummer 6 werden bis zum 31. Dezember 2028 auch Vorhaben erfasst, die der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines am .... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bestehenden Tierhaltung betreibenden gewerblichen Betriebes dienen, der auf Grundlage der vor dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen worden ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 gilt § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass die Biomasse zusätzlich auch aus zulässigerweise errichteten und am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bestehenden, weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben aller Art stammen kann, soweit es sich um Biomasse handelt, die in diesen Betrieben als Reststoff anfällt.</p>
	<p>(4) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das</p>
	<p>1. der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz dient, oder</p>
	<p>2. als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient,</p>
	<p>wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 stammt.</p>
	<p>(5) Die Befristung in den Absätzen 1 bis 5 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Die Änderung einer Anlage, die nach einem der Absätze 1 bis 4 zugelassen worden ist, ist nach dem 31. Dezember 2028 nach demselben Absatz zulässig, wenn durch die Änderung die</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 24. Ausschusses</b>
	<b>Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.“</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Bericht des Abgeordneten Daniel Föst

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu a)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8654** wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2023 erstmals beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss (auch nach § 96 GO BT), den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Zu b)

Der Antrag auf **Drucksache 20/8742** wurde ebenfalls in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2023 erstmals beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss (auch nach § 96 GO BT) sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu a)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Damit soll die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Mit diesem Gesetz werde den Bundesländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Die Bundesländer könnten diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets beziehungsweise auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen. Der Bund gäbe mit diesem Gesetz einen Rahmen vor, der möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie der Erstellung von Wärmeplänen belasse. Die Wärmeplanung schaffe und stärke das Problem- und Lösungsbewusstsein der Akteure vor Ort und verankere die langfristige Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe.

Dadurch werde sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen vor Ort in den Planungs- und Strategieprozess eingebunden und bestehende sowie neu zu erschließende Umsetzungspotenziale aktiviert würden. Die Wärmeplanung solle schließlich zur Planungs- und Investitionssicherheit für Private, insbesondere Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, für Gebäudeeigentümer und -besitzer und für Gewerbe- und Industriebetriebe, beitragen und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen. Damit sollten nicht zuletzt Endenergieeinsparungen im Sinne der unionsrechtlichen Verpflichtung aus der Energieeffizienzrichtlinie zur Einsparung von Endenergie erbracht werden. Bestehende sowie derzeit in der Erstellung befindliche Wärmepläne sollen durch die bundesgesetzlichen Regelungen weitgehend anerkannt werden. Die Wärmeplanung sei ein langfristiger, strategischer Prozess, der mit der Erstellung des Wärmeplans beginne und insbesondere in konkrete Umsetzungsmaßnahmen auf Seiten der öffentlichen Stellen wie auch der privaten Investoren münden solle.

Darüber hinaus werde das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Dieses Ziel richte sich an die staatlichen Stellen, den Ausbau und die Dekarbonisierung als

ein Ziel von hoher volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Zudem werde eine Vorgabe für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen vorgesehen, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen. Diese Vorgabe zur Einbindung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme trete neben das bestehende Förderangebot, insbesondere in Gestalt der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Für neue Wärmenetze werde im Gleichklang mit den neuen Vorgaben des GEG ein Erneuerbare-Energien-/ unvermeidbarer-Abwärme-Anteil von 65 Prozent verlangt.

Zu b)

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. in Deutschland wieder für eine sichere und kostengünstige Energieversorgung zu sorgen, durch die Wiederinbetriebnahme von Kernkraftwerken sowie durch die Ermöglichung der vermehrten Belieferung durch Pipeline-Gas, inklusive der Nord-Stream-Pipeline;
2. die Pflicht für alle Kommunen, eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen, aufzuheben;
3. den Anschlusszwang für Fernwärmenetze aufzuheben und damit die Planungssicherheit für die Bürger bei der Heizungsfrage wiederherzustellen;
4. den Beschluss des gegenständlichen Entwurfs des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze im Deutschen Bundestag nicht weiter voranzutreiben sowie auf die Abschaffung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinzuwirken.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu a)

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8654 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8654 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 55. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8654 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8654 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu b)

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 68. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 20/8742 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 20/8742 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 20/8742 abzulehnen.

#### IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 48. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Drucksache 20/8654) befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 20(26)82-7 übermittelt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, weswegen eine Prüfbitte nicht erforderlich sei.

#### V. Öffentliche Anhörungen

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 52. Sitzung am 16. Oktober 2023 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8654 durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

**Dr. Eva Bode**, Referatsleiterin Kommunalwirtschaft, Erneuerbare Energien und Katastrophenschutz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

**Dr. Maik Günther**, Expert Energy Economics, Stadtwerke München GmbH, benannt durch die Fraktion der SPD

**Ingbert Liebing**, Hauptgeschäftsführer, Verband Kommunaler Unternehmen e. V., benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

**Simon Müller**, Direktor Deutschland, Agora Energiewende, benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Dr. Kay Ruge**, Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers und Beigeordneter für Verfassung, Verwaltungsreformen, Grundsatzfragen Europarecht, Umwelt und Bauen, Ausländer- und Asylfragen, Veterinärwesen, Deutscher Landkreistag

**Elisabeth Staudt**, Senior Expert Energie und Klimaschutz, Deutsche Umwelthilfe e. V., benannt durch die Fraktion DIE LINKE.

**Michaela Steinhäuser**, Referatsleiterin Energie- und Klimapolitik, Zentralverband des Deutschen Handwerks, benannt durch die Fraktion der SPD

**Dr. Dip.-Ing. Helmut Waniczek**, benannt durch die Fraktion der AfD

**Dr. Kai H. Warnecke**, Präsident Haus & Grund Deutschland, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

**Dr. Christine Wilcken**, Beigeordnete für Umwelt, Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz, Deutscher Städtetag

**Tilman Wilhelm**, Leiter der Einheit Ordnungspolitik, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., benannt durch die Fraktion der FDP

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)181-A bis 20(24)181-I, drei unaufgefordert zugesandte Stellungnahmen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)189-A bis 20(24)189-C sowie das Wortprotokoll der 52. Sitzung wurden bzw. werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht ([www.bundestag.de/bau](http://www.bundestag.de/bau)).

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 55. Sitzung am 6. November 2023 eine zweite öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8654 durchgeführt, weil mit den Änderungsanträgen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)194, 20(24)195(neu) und 20(24)196 weitere Verhandlungsgegenstände hinzugefügt wurden.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

**Bernd Düsterdiek**, Beigeordneter Dezernat Umwelt und Städtebau, Deutscher Städte- und Gemeindebund

**Tine Fuchs**, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Zentraler Immobilien Ausschuss e. V., benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

**Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit**, Fachgebietsleiter Raumplanungs- und Umweltrecht, Technische Universität Dortmund, benannt durch die Fraktion der SPD

**Dr. agr. Peter Kornatz**, Bereichsleiter Biochemische Konversion (Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, Benannt durch die Fraktion der SPD

**Hilmar von Lojewski**, Beigeordneter Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr, Deutscher Städtetag

**Stefan Petzold**, Referent für Siedlungsentwicklung, Naturschutzbund Deutschland e. V., benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Dr. Kay Ruge**, Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers und Beigeordneter für Verfassung, Verwaltungsreformen, Grundsatzfragen Europarecht, Umwelt und Bauen, Ausländer- und Asylfragen, Veterinärwesen, Deutscher Landkreistag

**Dirk Salewski**, Präsident, Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V., benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

**Christoph Spurk**, Vizepräsident, Fachverband Biogas e. V., benannt durch die Fraktion der FDP

**Elisabeth Staudt**, Senior Expert Energie und Klimaschutz, Deutsche Umwelthilfe e. V., benannt durch die Fraktion DIE LINKE.

**Dr. Dip.-Ing. Helmut Waniczek**, benannt durch die Fraktion der AfD

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)197-A bis 20(24)197-I, die Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 20(24)194, 20(24)195(neu) und 20(24)196, sowie das Wortprotokoll der 55. Sitzung wurden bzw. werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht ([www.bundestag.de/bau](http://www.bundestag.de/bau)).

## VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8654 und den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/8742 in seiner 57. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD verlas zwei Protokollerklärungen, die in Kooperation mit dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie entstanden sind. Die Erklärungen hatten folgenden Inhalt:

*Anwendung des Paragraphen 71 Abs. 1 GEG:*

*„Das GEG knüpft nach Paragraph 71 (8) Satz 3 an das Gebäude an, das sich in einem entsprechenden Wärmenetzausbaugebiet befindet.*

*Sollte durch Beschluss eines Gemeinderates, ein Wärmenetzplangebiet vorzeitig beschlossen werden, würde die Wirkung des Paragraphen 71 für die jeweiligen Gebäude, die sich in dem entsprechenden Gebiet befinden, gelten.*

*Aber natürlich kann diese Regelung nicht für Gebäude gelten, die außerhalb eines Wärme – oder Wasserstoffnetzausbaugebietes liegen, für das der Wärmeplan noch keine oder weiterhin eine individuelle Versorgung vorsieht.“*

*Anwendung vulnerable Gruppen:*

*„Der Ausschuss für Klima und Energie hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob §102 Abs.1 S. 2 GEG um eine weitere Härtefallkategorie ergänzt werden muss. Das Anliegen der Ausschussmitglieder ist es, dass auch in Fällen fehlender Kreditwürdigkeit aufgrund persönlicher Umstände - wie Alter, geringes Einkommen, Pflegebedürftigkeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis - die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag des Eigentümers oder Bauherren von den Anforderungen des GEG befreien, wenn der Eigentümer auch keine andere Möglichkeit der Beleihung seines Eigentums hat und dies zu einer unbilligen Härte führen würde.*

*Der Ausschuss hat sich schlussendlich gegen eine Normierung dieser Fälle in § 102 Abs. 1 GEG entschieden, weil diese nach Auffassung der Ausschussmitglieder bereits von § 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm § 102 Abs. 1 S. 5 erfasst sind. § 102 Abs. 1 S. 5 GEG lautet: „Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn auf Grund besonderer persönlicher Umstände die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist“. Dazu heißt es in der Begründung: „Neben den in der Begründung bereits dargestellten Umstände für das im Einzelfall zu prüfende Vorliegen einer unbilligen Härte kann eine solche auch vorliegen, wenn aufgrund besonderer persönlicher Umstände, wie einer Pflegebedürftigkeit oder einer Schwerbehinderung, die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist.“ Die Worte „auch“ und „wie“ zeigen, dass die in der Begründung bereits geschilderten Fälle nicht abschließend sind, sondern lediglich einen Anhaltspunkt geben sollen, wann im Einzelfall eine unbillige Härte vorliegen kann. Nach Auffassung der Ausschussmitglieder gilt dies auch für die oben geschilderten Fälle fehlender Kreditwürdigkeit aufgrund persönlicher Umstände - wie Alter, geringes Einkommen, Pflegebedürftigkeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis - wenn der Eigentümer auch keine andere Möglichkeit der Beleihung seines Eigentums hat und dies zu einer unbilligen Härte führen würde.*

*Eine konkrete Aufnahme dieser Kategorie in den Gesetzeswortlaut hätte jedoch Fragen aufgeworfen, ob dann im Umkehrschluss andere – nicht in den Wortlaut der Norm aufgenommene Fälle – nach dem Willen des Gesetzgebers nicht von § 102 Abs. 1 S. 5 GEG umfasst sein sollen. Dies ist nicht gewollt. Vielmehr sind auch andere Konstellationen denkbar, die im Einzelfall eine unbillige Härte i.S.d. § 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm § 102 Abs. 1 S. 5 GEG darstellen können. Um diese unvorhersehbaren Umkehrschlüsse zu vermeiden, ist darum auf eine weitere Konkretisierung im Wortlaut der Norm verzichtet worden.*

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass es mit dem Gesetz ab dem 1. Januar 2024 zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung geben werde, mit der flächendeckend bis in jede kommunale Gebietskörperschaft die Erreichung der Klimaziele in praktische Politik umgesetzt werde. Das gelinge mit den bisher getroffenen Maßnahmen nicht. Es reiche nicht, nur die Gebäude zu betrachten, sondern man müsse auch die Wärmenetze berücksichtigen. Dieses Gesetz sei von den Kommunen gewollt. Die Koalition habe sich darauf verständigt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren

Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollen. Das sei ein großer Fortschritt im Abwägungsprozess. Es sei eine Frage von Synergie und Bürokratieabbau, dass eine Länderöffnungsklausel eingeführt werde, hinsichtlich der Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften Dritter gegenüber Kommunen. Weiterhin werde aus Gründen des Respekts vor kommunaler Selbstverwaltung, aber auch des Bürokratieabbaus, die Möglichkeit weitere Planungs- und Verfahrensschritte durch die Länder vorzusehen, gestrichen. Ein wichtiger Punkt sei, dass die Bundesländer die Genehmigungspflicht der kommunalen Wärmeplanung nicht mehr rechtlich regeln könnten, sondern nur noch eine Anzeigepflicht. Das sei ein wichtiger Schritt zur Verfahrenserleichterung. Die Versorgung mit grünem Methan müsse auch dann möglich sein, wenn sie nicht von vornherein kosteneffizient und bezahlbar sei, das werde jetzt möglich. Die Versorgungssicherheit sei in dieser Frage besonders wichtig. Die Begrenzung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 bis 50 km werde aufgehoben, zudem würden vor Inkrafttreten des WPG genehmigte Anträge nicht mitgerechnet. Es werde eine Fortschreibungspflicht für die Wärmepläne in das Gesetz eingeführt und eine erstmalige Evaluierung der Notwendigkeit der Gleichstellung von blauem, türkisem und orangem Wasserstoff mit grünem Wasserstoff zum 31. Dezember 2030 durch die Bundesregierung festgelegt. Die Finanzierung sei geregelt, allerdings – wie es üblich sei – nicht im Gesetz.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete die Vorgehensweise, wie die Koalition Gesetze einbringe und verabschieden wolle, als nicht akzeptabel. Die Protokollerklärungen lägen seiner Fraktion nicht vor. Das lasse keine abschließende Beurteilung zu. Der vierte Änderungsantrag mit 92 Seiten sei erst am Vortag verteilt worden. So könne kein sachliches Beratungsverfahren stattfinden. Die Zeitpläne im Gesetz seien überambitioniert, die Finanzierung stehe noch nicht, die Technologieoffenheit werde zu wenig berücksichtigt. Die pauschale Begrenzung des Einsatzes des Anteils von Biomasse, die jetzt auf 50 Kilometer erweitert werde, müsse unbeschränkt im Gesetz stehen. Der eklatanteste Fehler sei, dass die Strategie, wie geheizt werden solle, eigentlich im Wärmeplanungsgesetz festgelegt werden müsste, diese jedoch schon vorher detailgetreu im GEG festgelegt worden sei. Das sei das falsche Vorgehen. Erst müsse die Wärmeplanung stehen, dann könne man sich mit den einzelnen Gebäuden beschäftigen. Wenn die Klimaneutralität in Deutschland angestrebt werde, werde eine kommunale Wärmeplanung benötigt, aber nicht so eine. Denn die Kommunen würden insbesondere bei den Fristen überfordert. Und sollten diese nicht eingehalten werden, so griffen die Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz. Die Bürgerinnen und Bürger hätten dann keine Planungssicherheit für ihre Investitionsentscheidungen und es drohten Fehlinvestitionen. Bezüglich des § 13b BauGB werde nur eine Regelung vorgelegt, die die Europarechtswidrigkeit adressiere. Aber es fehle die Reaktivierung eines Instruments, mit dem in den Ortsrandlagen schnell und unbürokratisch Wohnungsbau hätte erreicht werden können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass Deutschland mit dem Gesetz eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung bekomme. Dadurch werde Planungs- und Investitionssicherheit vor Ort für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen geschaffen. Durch die Wärmeplanung werde es für alle Klarheit darüber geben, wie in Zukunft faire grüne Wärme vor Ort ankomme. In den Gesetzesverhandlungen sei die Einhaltung der Klimaverpflichtungen besonders wichtig gewesen. Mit dem vorliegenden Gesetz und dem Gebäudeenergiegesetz würden Grundpfeiler geschaffen, diese Klimaverpflichtung einzuhalten und klimaneutrale, bezahlbare Wärme für die Zukunft zu sichern. Wichtig seien dafür auch die Zwischenziele zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Es würden klare Anreize gesetzt, in eine klimaneutrale Infrastruktur der Wärmenetze zu investieren, ohne sie dabei zu überfordern. Wichtig sei auch, dass die Ausnahme für die KWK-Anlagen präzisiert worden sei. Das sei wichtig, um falsche Anreize für eine effiziente, aber trotzdem fossile Technologie, zu vermeiden. Ganz besonders wichtig sei, dass die Kommunen mit diesem Gesetz nicht überfordert und unnötige Bürokratie vermieden würde. In den Entschließungsanträgen der Fraktion der CDU/CSU sei kein Punkt enthalten, der das Gesetz substanziell verbessern beziehungsweise den Kommunen oder Bürgerinnen und Bürgern mehr Planungssicherheit geben würde. Die Reihenfolge, in denen das Gebäudeenergiegesetz und das Wärmeplanungsgesetz verabschiedet würden, sei nicht ideal. Die Kommunen und die drei kommunalen Spitzenverbände befürworteten die kommunale Wärmeplanung. Sehr viele Kommunen setzten sie bereits um, ganz besonders in Ostdeutschland, da gebe es die meisten Wärmenetze. In Niedersachsen, Baden-Württemberg oder in Schleswig-Holstein seien die Planungen weit vorangeschritten, und überall dort werde die Wärmeplanung als Erfolg vermeldet.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass es nach ihrem Eindruck besser gewesen wäre, das Gesetz zurückzuziehen und den Regelungsprozess von vorn zu beginnen, um bis zum Jahr 2045 die beabsichtigte Klimaneutralität zu erreichen. Insbesondere sei zu kritisieren, dass die Einwände und Bitten, die seitens der Kommunen in den Anhörungen geäußert worden seien, so gut wie keine Berücksichtigung gefunden hätten. So hätten die Kommunen

deutlich geäußert, dass die vorgesehenen Fristen nicht ausreichend seien. Den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zufolge sei eine Fristverlängerung bis wenigstens 2030 erforderlich, wenigstens jedoch um ein halbes Jahr bis Ende 2026 bzw. 2028. Angesichts der Einwände und Hinweise, die in den Anhörungen vorgetragen worden seien, habe sich die Protokollerklärung zum Gesetzentwurf auf vergleichsweise unwichtige Sachverhalte bezogen. Im Gesetz würden sich nunmehr die ursprünglichen Fristen finden, was kaum als Ausdruck des Respekts vor der kommunalen Selbstverwaltung zu werten sei. Auch die Stellungnahmen zum Gesetz von anderer Seite seien unzureichend berücksichtigt worden. Offen bleibe, was auf das jeweilige Ergebnis kommunaler Wärmeplanung aus Sicht der Betroffenen denn folgen solle, wenn dort festgestellt werde, dass eine Fernwärmenutzung nicht in Aussicht stehe, gleichwohl fossile Energieträger aber nicht mehr genutzt werden dürften. Dies betreffe nicht allein private Haushalte sondern auch die Unternehmen hinsichtlich der Prozesswärme, die bisher durchweg aus dem Einsatz fossiler Energieträger stamme; deren Verfügbarkeit sei durch die Nutzung von Wasserstoff und erneuerbaren Energieträgern nicht zu gewährleisten. Das Gesetz lasse die Frage unbeantwortet, wie diese Wärme ohne den Einsatz von z. B. Erdöl oder Kohle denn erzeugt werden solle. Es handele sich insoweit um den Bestandteil eines umfassenden Deindustrialisierungsprogramms zum Nachteil des Wirtschaftsstandorts Deutschlands, zumal in den Anhörungen klar dargelegt worden sei, dass Wasserstoff und auch Biogas auch in weiterer Zukunft nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung stehen würden. Es sei absehbar, dass die Klimaneutralität am Ende durch den Zukauf von Emissionszertifikaten geregelt werden müsse. In Zukunft werde also dasselbe Gas wie zuvor im Netz anzutreffen sein und unter Verweis auf im Ausland zugekaufte Emissionszertifikate als CO<sub>2</sub>-neutral etikettiert werden.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass nunmehr aus der energetischen Nutzung von Kohle und Gas ausgestiegen werde; das Zeitalter der fossilen Energieträger sei vorüber, es gehe um eine Dekarbonisierung der Gesellschaft, sowohl in Deutschland als auch europaweit, was unter anderem mit dem vorgelegten Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung vorangebracht werde. Dabei sei festzuhalten, dass dieses Gesetz die Kommunen zunächst einmal zu nichts verpflichte; vielmehr würden die Länder dazu verpflichtet, Verordnungen für die Kommunen zu erlassen. Aufgrund dessen hätten die Länder erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des vorgegebenen Rahmens um zu berücksichtigen, dass in jedem Land unterschiedliche Verhältnisse und Voraussetzungen herrschten. Die Forderung der oppositionellen Unionsfraktion, konkrete Finanzierungswege in das Gesetz aufzunehmen sei weder üblich, noch zu gegebener Zeit von ihr selbst so praktiziert worden. Hervorzuheben sei beim Thema der Finanzierung, dass der Bund nicht in der Lage sei, jeder Kommune die für Fern- und Nahwärme entstehenden Kosten abzunehmen. Die Dekarbonisierung sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der auch die Länder sich zu beteiligen hätten. Das vorgelegte Gesetz sei Teil einer umfassenden Strategie im Wärmesektor mit verschiedenen Bausteinen. Anders als seitens der Oppositionsfraktionen dargestellt, seien sehr wohl relevante Punkte aus der Anhörung in das Gesetz aufgenommen worden. Auch einige Punkte, die im Entschließungsantrag der Unionsfraktion enthalten seien, seien in dem Gesetz bereits berücksichtigt. Unter den vorgelegten Neuregelungen sei hervorzuheben, dass in Deutschland zu viel Wärme ungenutzt bleibe, was auch in der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden müsse. Außerdem müsse die energetische Nutzung von Biomasse, insbesondere im Hinblick auf Biogas intensiviert werden, was durch das vorliegende Gesetz unterstützt werde. In diesem Zusammenhang seien auch KWK-Anlagen und Biomethan stärker einzubeziehen. Die EU-Kommission habe in ihrem Plan bis 2030 festgelegt, 35 Milliarden Kubikmeter Biomethan als Teil der europäischen Wärmeversorgung nutzen zu wollen. Von daher müsse Deutschland als Leitmarkt auch das Aufbereiten und Einspeisen von Biomethan privilegieren. Überdies sei die rechtliche Situation im Hinblick auf den § 13b BauGB geheilt worden, was bezüglich der bereits bestandskräftigen Planungen dringlich gewesen sei. Weitere Regelungen mit Blick auf die Erschließung neuer Flächen für Wohnungsbau seien in Vorbereitung.

Die **Fraktion DIE LINKE**. führte aus, dass es grundsätzlich sinnvoll sei, eine Wärmeplanung auf den Weg zu bringen, wonach die Nutzung fossiler Brennstoffe beendet werde. Nehme man die aufgrund des Klimawandels drohenden Gefahren ernst, bestehe erheblicher Handlungsbedarf sowie Zeitdruck, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß so gering wie möglich zu halten; dazu gehöre auch die Wärmeplanung. Allerdings gingen die vorgesehenen Regelungen zur Wärmeplanung hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen nicht weit genug. Die Länder könnten Rechtsverordnungen erlassen, aus denen jedoch keine einklagbaren Rechte abgeleitet werden könnten. Dies sei zu wenig Intervention und Handlungsdruck, um eine Wärmeplanung in den Kommunen steuerbar zu machen. Mit Blick auf die Kommunen sei überdies zu gewärtigen, dass eine Wärmeplanung die Notwendigkeit mit sich bringe, mehr Personal einzusetzen und auf längere Zeit zu halten. Das bedeute die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung, denn es sei zu bezweifeln, dass die Bundesländer dies aus eigener Kraft würden leisten können. Das Jahr 2028 sei zwar einerseits das richtige Ziel; andererseits hätten die Anhörungen gezeigt, dass dies kaum realisierbar sei. Der

Gesetzentwurf sei nicht ausgereift, es fehle etliches. Auch sei der Entwurf in manchen Punkten unklar oder ungenau, und manche Kritik, die auch in der Anhörung geäußert worden sei, sei nicht berücksichtigt worden. Der Gesetzentwurf gehe nicht weit genug, um Umwelt und Klima zu schützen und den Menschen ein lebenswertes Leben zu garantieren.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8654 in geänderter Fassung anzunehmen.

Die Änderungen entsprechen den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf den Ausschussdrucksachen 20(24)201 bis 20(24)204, deren Inhalte sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergeben.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(24)201 wurde einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(24)202 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(24)203 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(24)204 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(24)205 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Er hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Zur Mitte der 20. Wahlperiode befindet sich Deutschland in einer der größten Wohnungsbaukrisen der letzten Jahrzehnte. Experten gehen von bis zu 700.000 fehlenden Wohnungen in den nächsten Jahren aus, gleichzeitig brechen die Baugenehmigungszahlen Monat für Monat auf breiter Front ein und Wohnungsbauprojekte werden reihenweise storniert. Für das Jahr 2024 wird aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen der Bau von lediglich 177.000 neuen Wohnungen erwartet. Leidtragende sind die vielen hunderttausend Menschen, die auf der Suche nach einer bezahlbaren Wohnung sind.*

*Neben Zinswende und Baukostensteigerungen sowie der durch die Ampel-Regierung zusammengestrichenen Fördermittel, die die Bautätigkeit massiv erschweren und zu einem großflächigen Einbruch der Bautätigkeit geführt haben, sind bürokratische Hürden ein wesentliches Hindernis, um schnell und effizient neuen und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.*

*Der in der 18. Wahlperiode eingeführte § 13b BauGB erlaubte es Kommunen, kleinere Grundstücke am Ortsrand mit weniger als 10.000 Quadratmetern im beschleunigten Verfahren ohne langwierige Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen für eine Wohnbebauung auszuweisen, um einfacher dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Diese Möglichkeit haben viele Kommunen erfolgreich genutzt.*

*Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat allerdings mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az. 4 CN 3.22) einen nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit wurde damit begründet, dass § 13b BauGB, der unter anderem den Verzicht auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht vorsah, mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sog. SUP-Richtlinie) unvereinbar sei. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts darf § 13b BauGB über den entschiedenen Fall hinaus nun nicht mehr angewendet werden.*

*Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kam für viele Kommunen und Bauherren überraschend und hat zu großer Verunsicherung geführt: Laufende Bebauungsplanverfahren können nun nicht mehr nach den erleichterten Anforderungen des § 13b BauGB zu Ende geführt werden. Ebenso dürfen noch nicht abschließend bearbeitete Baugenehmigungen auf Grundlage von bereits erlassenen Bebauungsplänen nach § 13b BauGB aufgrund dessen Unionsrechtswidrigkeit nicht mehr erteilt werden.*

*Kommunen und Bauherren haben auf den Bestand von § 13b BauGB vertraut. Insofern besteht rechtlicher Klärungsbedarf, wie begonnene Bebauungsplanverfahren in unionsrechtlich zulässiger Weise möglichst unbürokratisch zu Ende geführt und bereits abgeschlossene Bebauungspläne nach § 13b BauGB „geheilt“ werden können. Die Ampelfraktionen planen insoweit die Einführung eines neuen § 215a BauGB, der eine geordnete Beendigung von nach § 13b BauGB begonnenen bzw. die Heilung bereits abgeschlossener Bebauungsplanverfahren vorsieht.*

*Neben der Schaffung von Rechtssicherheit muss den Kommunen und Bauherren aber auch weiterhin ermöglicht werden, schnell neues Bauland zu mobilisieren. Nur durch den Bau von mehr Wohnungen kann der große Bedarf gedeckt, Eigentumsbildung ermöglicht und der Anstieg von Mieten nachhaltig gedämpft werden. Die Verfahrenserleichterungen durch § 13b BauGB, die nicht das Umweltrecht betreffen und daher im Einklang mit EU-Recht stehen und vom Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet wurden, sollten daher auch künftig für die Mobilisierung von Bauland nutzbar gemacht werden. Hierzu gehört namentlich ein befristeter optionaler Verzicht auf die doppelte Bürger- und Behördenbeteiligung, die Ausgleichsregelung und die Flächennutzungsplanänderung, was für die Kommunen eine große Verfahrenserleichterung darstellen würde.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

*parallel zur Einführung eines § 215a BauGB die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes für eine Reaktivierung des § 13b BauGB zu nutzen, die unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Umweltrecht den Kommunen Verfahrenserleichterungen für die schnelle und unbürokratische Aufstellung von Bebauungsplänen am Ortsrand ermöglicht und damit wieder ein bewährtes Instrument der Baulandmobilisierung zur Verfügung stellt.*

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(24)206 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Er hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes beschlossen und dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Bereits zum 1. Januar 2024 soll es in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist, die Grundlagen für eine flächendeckende Wärmeplanung in Deutschland zu schaffen und die Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung weiter voranzutreiben.*

*Nach dem Gesetzentwurf sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass bis zum 30. Juni 2026 für Großstädte und bis zum 30. Juni 2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, bis 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen und bis 2030 und 2040 Wärmenetze mit einem Anteil von 30 bzw. 80 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme zu speisen.*

*Das Gesetz zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze kann ein wichtiger Beitrag für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende und zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2045 werden. Das Entfaltungspotential und die gesellschaftliche Akzeptanz der Wärmewende hängen allerdings maßgeblich davon ab, dass das Gesetz nicht nur gut gedacht, sondern vor allem gut gemacht ist.*

*Nach dem Fiasko bei der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes hat die Ampel-Regierung allerdings immer noch nicht verstanden, was das bedeutet: Ein inhaltlich tragfähiges, handwerklich solides und bei Menschen, Kommunen und Wirtschaft akzeptiertes Gesetz vorzulegen. Für das Wärmeplanungsgesetz bedeutet dies konkret, dass Chancengleichheit, Versorgungsvielfalt, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit gewährleistet sein müssen. Das ist im vorgelegten Entwurf bislang allerdings nicht der Fall – es wurden falsche strategische Entscheidungen getroffen, handwerkliche Fehler bei der Gesetzgebung gemacht und die Kritik von Sachverständigen ignoriert.*

*Mit diesem Gesetzentwurf wird die Ampel daher nicht nur weiteres Vertrauen verspielen, sondern auch den Klimaschutz nicht so voranbringen, wie es notwendig ist und wie sie es selbst von sich und anderen erwartet.*

*Die Ampel-Koalition begeht folgende Kardinalfehler:*

*1. Die Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben Anfang September das Gebäudeenergiegesetz (GEG bzw. sog. Heizungsgesetz) durch den Bundestag gepeitscht, obwohl dieses als zentralen Bezugspunkt für die aus dem Gesetz resultierenden rechtlichen Verpflichtungen auf das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung abstellt. Das Wärmeplanungsgesetz lag zu diesem Zeitpunkt aber erst in Ansätzen vor. Der zweite Schritt wurde vor dem ersten Schritt gemacht. Das ist strategisch der völlig falsche Ansatz, denn Eigentümer brauchen Planungs- und Investitionssicherheit. Eigentümer müssen wissen, welche Wärmeträger nach der kommunalen Wärmeplanung künftig für ein bestimmtes Haus zur Verfügung stehen werden. Nur dann können sie eine rationale und abgewogene Investitionsentscheidung für eine bestimmte Heizungslösung nach den Vorgaben des GEG treffen.*

*2. Der voreilige Beschluss des GEG führt zudem dazu, dass der Handlungsspielraum bei der Gesetzgebung zur kommunalen Wärmeplanung erheblich eingeschränkt ist. Dies ist insbesondere auf die dort festgelegten Erfüllungsfristen und die einseitige Fokussierung auf bestimmte Heizungstechnologien zurückzuführen.*

*3. Die Ampel-Regierung hat mit diesem Vorgehen Menschen, Wirtschaft und Kommunen massiv verunsichert. Dies führt dazu, dass auch dem Wärmeplanungsgesetz großes Misstrauen entgegenschlägt.*

*4. Die Vorgaben im Gesetzentwurf der Ampel sind unrealistisch und deshalb nicht realisierbar. Das betrifft insbesondere den Zeitplan zur Umsetzung der Wärmeplanung in den Kommunen. Die vorgesehenen Fristen, innerhalb derer Wärmepläne erstellt werden müssen, sind unmöglich einzuhalten. Die bereits jetzt feststellbaren Engpässe bei den Dienstleistern für Wärmeplanungen werden durch das Gesetzesvorhaben und die damit einhergehende erhöhte Nachfrage noch verschärft. Mit einem kurzfristigen Aufwuchs von Planungskapazitäten ist nicht zu rechnen.*

*5. Das Wärmeplanungsgesetz belastet die Kommunen in unverantwortlicher Weise mit Kosten, über deren genaue Höhe und Finanzierung keine Klarheit besteht. Bislang sieht die Bundesregierung lediglich einen Betrag in Höhe von 535 Millionen Euro für die Förderung vor. Das wird aber nicht reichen. Gleiches gilt für die Förderung für den Neubau von Wärmenetzen. Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gibt es bereits ein passendes Instrument, um Länder und Kommunen finanziell zu unterstützen. Dafür müssen aber langfristig und auskömmlich Mittel zur Verfügung stehen. Denn für den gesamten Umbau der Wärmeversorgung werden bereits heute hohe Milliardenbeträge als jährliche Investitionskosten bis weit über das Jahr 2030 hinaus prognostiziert.*

*6. Durch das Wärmeplanungsgesetz werden insbesondere kleinere Kommunen im ländlichen Raum über Gebühr belastet, da sie ebenfalls von der Pflicht zur Wärmeplanung erfasst werden. Zwar bietet das Gesetz die Möglichkeit, für diese vereinfachte Verfahren vorzusehen. Trotzdem bedeutet eine verpflichtende Wärmeplanung eine immense Belastung für sie, die sie allein nicht schultern können, weil sie regelmäßig über nur sehr kleine Gemeindeverwaltungen verfügen. Wenn Kommunen die Wärmeplanung nicht selbst stemmen können, dann ist zwar denkbar, dass sie diese an einen externen Anbieter vergeben. In diesem Falle würde der bürokratische Aufwand für die Kommune entfallen, es würden ihr allerdings stattdessen hohe Kosten für die externe Dienstleistung entstehen.*

*7. Das Wärmeplanungsgesetz gewährleistet keine umfassende Technologieoffenheit. Die Wärmewende kann aber nur gelingen, wenn die Potenziale von allen zur Verfügung stehenden Wärmeträgern gehoben werden. Dafür braucht es einen gesetzlichen Rahmen, der keinen Wärmeträger aus ideologischen Gründen in seinem Potenzial durch bürokratische oder gesetzliche Hürden beschränkt oder gar ausschließt. Das betrifft insbesondere die Biomasse, deren Anteil an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2024 aus nicht nachvollziehbaren Gründen begrenzt wird. Diese Begrenzung diskriminiert insbesondere den ländlichen Raum, da sie weder die dortige Verfügbarkeit von Biomasse noch bereits getätigte Investitionen in zum Beispiel Holzheizkraftwerke anerkennt. Zudem widerspricht die Nichtanerkennung von biogenen Gasen dem Prinzip der Technologieoffenheit ebenso wie die Unterscheidung zwischen überlassungspflichtigen und nicht überlassungspflichtigen Abfällen in der thermischen Abfallbehandlung. Auch die Potentiale von KWK-Anlagen, die als Partnertechnologie zur Photovoltaik dezentral und hochflexibel einen wichtigen Beitrag bei der dringend benötigten Residuallast leisten können, werden unzureichend berücksichtigt.*

*Diese grundlegenden Fehler müssen korrigiert werden.*

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

1. die kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossene Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (Heizungsgesetzes) zurückzunehmen und ein neues Gebäudeenergiegesetz vorzulegen, das eng verzahnt ist mit einem realistisch umsetzbaren, technologieoffenen Wärmeplanungsgesetz, das sich auch orientiert an den Interessen und Möglichkeiten der Kommunen und den Besonderheiten der ländlichen Räume;
2. echte Technologieoffenheit zu gewährleisten, indem die diskriminierenden Regelungen bei der Biomasse aufgehoben werden und die vollständige Nutzung von biogenen Gasen ermöglicht wird;
3. die Abwärmenutzung aus der thermischen Abfallbehandlung nicht einzuschränken und die Abgrenzung zwischen überlassungspflichtigen und nicht-überlassungspflichtigen Abfällen aufzuheben;
4. die Transformation der Gasnetze technologieoffen zu gestalten, indem diese gleichberechtigt zu anderen Transformationsplänen im Wärmeplanungsgesetz verankert werden;
5. die erheblichen regionalen Unterschiede in der Energieerzeugung für Wärmenetze in Deutschland angemessen zu berücksichtigen und deshalb alle bestehenden und möglichen Potenziale der Energiegewinnung zu nutzen;
6. die Fristen für die Erstellung der Wärmepläne deutlich zu verlängern, um die Kommunen zeitlich und personell zu entlasten;
7. keine Zwischenziele für bestehende Wärmenetze vorzusehen;
8. für bereits in Planung befindlichen Wärmenetze die gleichen Regularien wie für bestehende Wärmenetze vorzusehen;
9. gemeinsam mit allen Beteiligten Konzepte zu erarbeiten, wie ein den Kommunen von den Ländern eingeräumter Anschluss- und Benutzungszwang an ein öffentliches Wärmenetz in der Praxis vermieden werden kann und gleichzeitig sichergestellt wird, dass bei in privaten und gewerblichen Gebäuden eingebauten Heizungen Bestandschutz gilt;
10. den von der Bundesregierung prognostizierten Erfüllungsaufwand für Kommunen von 535 Millionen Euro zu überprüfen und ggfs. anzupassen, so dass die Förderung ausreichend für die Erstellung flächendeckender Wärmepläne ist;
11. für den Ausbau der Wärmenetze ein konkretes Förderkonzept vorzulegen sowie eine mögliche finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch die Bundesförderung effiziente Wärmenetze zu prüfen;
12. die Obergrenze für ein vereinfachtes Planungsverfahren auf 35.000 Einwohner zu erhöhen, um kleinere Kommunen nicht übermäßig zu belasten;
13. zur Beschleunigung der Wärmeplanung das Vergaberecht flexibler zu gestalten, sodass Planungsaufträge für Wärmenetze einfacher und ohne aufwändige Ausschreibungsverfahren vergeben werden können;
14. den zukünftigen Energiebedarf vor Ort zu berücksichtigen und den Ausbau sowie die Ertüchtigung des Stromnetzes so voranzutreiben, dass in Regionen, in denen der Fernwärmeausbau wirtschaftlich und topografisch nicht umsetzbar ist, zeitnah alternative Lösungen möglich sind;
15. für die Errichtung und den Betrieb von Wärmenetzen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen zur Versorgung der Wärmenetze das überragende öffentliche Interesse als Grundsatz im Gesetzentwurf zu verankern;
16. die Datenerhebung und -bereitstellung auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen sowie auf ein sinnvolles und erforderliches Maß zu reduzieren, um eine möglichst bürokratiearme Wärmeplanung zu ermöglichen; dazu kann auch gehören, auf die bereits bestehende und den Bürgern vertraute Expertise, z.B. des Schornsteinfegerhandwerks, zurückzugreifen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8742 abzulehnen.

## VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Artikel 1:

Zur Änderung der Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderung der Überschrift von § 9 angepasst.

Zu § 2 Absatz 3:

Die Regelung schreibt analog zum § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und unter Beachtung des Kabinettsbeschlusses vom 15.06.2022 zur Planungsbeschleunigung vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von sämtlichen Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse stehen, um mit einer beschleunigten Transformation des Wärmesektors und Umstellung der Energieversorgung auf Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu den deutschen und europäischen Klimazielen und den internationalen Klimaschutzverpflichtungen beizutragen. Die Definition dieser Anlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht solcher Anlagen berücksichtigt werden muss. Sie müssen nach Satz 2 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität, längstens bis Ende 2040 als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Konkret sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den in Satz 1 genannten Anlagen als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten dieser Anlagen erfolgt.

Die Regelung ist bis längstens zum Ende des Jahres 2040 befristet. Sie wird spätestens Ende 2030 in Form eines Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag evaluiert.

Zu § 3:

Durch die Änderung in Absatz 1 werden die Begriffsbestimmungen wie im Energierecht üblich alphabetisch sortiert.

In Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e wird die Definition der Wärme aus erneuerbaren Energien aus Biomasse um Resthölzer aus der Holzbe- und -verarbeitung erweitert. Hinsichtlich der Biomasse aus Sägerestholz oder Industrieholz werden die Altholzkategorien I, II und III in die Begriffsbestimmung aufgenommen.

In der Begriffsdefinition „Wärmenetz“ in Absatz 1 Nummer 17 soll auf das Kriterium der Grundstücksgrenzüberschreitung verzichtet werden. Die Änderung dient der klareren Abgrenzbarkeit von den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes unterliegenden Gebäudenetzen und den diesem Gesetz unterfallenden Wärmenetzen.

In den Absätzen 2 und 3 werden Folgeänderungen aufgrund der neuen Sortierung vorgenommen.

In Absatz 4 Nummer 1 wird die Bezugnahme auf überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 Absätze 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gestrichen. Dieser Beschränkung bedarf es im Wärmeplanungsgesetz nicht. Welche Abfälle der thermischen Abfallbehandlung zugeführt werden dürfen, ist Regelungsgegenstand des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu § 7:

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird der Buchstabe b gestrichen und der bisherige Buchstabe a in Nummer 3 eingliedert. Die Änderung dient der Vereinfachung, da die Adressaten unter Buchstabe b bereits vom Wortlaut unter Buchstabe a erfasst sind.

In Absatz 3 Nummer 2 und 3 ergeben sich Folgeänderungen aus der Neusortierung der Begriffsbestimmungen in § 3 Absatz 1.

In Absatz 3 Nummer 6 wird das Wort „Wohnungswirtschaft“ durch „Immobilienwirtschaft“ ersetzt. Dies erfolgt, damit auch Akteure im Bereich der Nichtwohngebäude, insbesondere der Gewerbeimmobilien miterfasst sind.

Zu § 9:

Durch die Anpassung des § 9 Absatz 1 WPG soll deutlicher auf die bestehende Berücksichtigungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Bezug genommen und klargestellt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle als Trägerin öffentlicher Aufgaben den Zweck und die Ziele des KSG berücksichtigen muss. Die Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes und deren explizite Nennung im WPG ist insbesondere aufgrund der in § 3 Absatz 1 KSG genannten Zwischenziele für 2030 und 2040 wichtig. Für die Klimawirkung ist der THG-Emissionspfad bis 2045 entscheidend.

In Absatz 2 werden von der Bundesnetzagentur genehmigte verbindliche Fahrpläne gemäß § 71 k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes als von der planungsverantwortlichen Stelle zu berücksichtigende Planung aufgenommen.

In Absatz 3 wird die Beachtung der voraussichtlichen Preisentwicklung durch die planungsverantwortliche Stelle gestrichen.

Zu § 10 Absatz 3:

Die vorgeschlagene Streichung dient der Klarstellung. Daten, die in einem Energieausweis enthalten sind und zur Wärmeplanung benötigt werden, können aus anderen in § 10 Absatz 3 genannten Datenquellen erhoben werden. Die Änderung stellt sicher, dass im Rahmen der Wärmeplanung grundsätzlich keine Informationen von einzelnen Bürgern abgefragt werden.

Zu § 10 Absatz 4:

Die in Absatz 4 enthaltene Ausnahmeregelung stellt durch ein Zustimmungserfordernis sicher, dass keine sicherheits- und verteidigungsrelevanten Daten verarbeitet werden. Gleichzeitig soll dies nicht zu einer Verzögerung der Wärmeplanung führen. Vorgeschlagen wird daher ein neuer Satz 4 nach dem die Zustimmung zur Datenverarbeitung als erteilt gilt, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die für die Liegenschaft der verbündeten Streitkräfte zuständige Bundesbehörde dem nicht innerhalb von zwei Monaten gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle schriftlich widerspricht. Die Frist von zwei Monaten erscheint angemessen, da entsprechende Daten ohnehin nur dann erhoben werden, wenn die Liegenschaft gemäß § 4 Absatz 4 mit Zustimmung und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte zuständigen Bundesbehörde in die Wärmeplanung einbezogen wird.

Zu § 10 Absatz 5:

Der Formulierungsvorschlag trägt dem Wunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 29. September 2023 zu Nummer 34m) Rechnung. Die Weiterverwendung von nicht personenbezogenen Daten soll zulässig sein, soweit dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist. Solche Aufgaben werden beispielhaft in den Nummern 1 bis 3 genannt. Die Regelung trägt zu einer effizienten Verwaltung bei, indem durch Weiterverarbeitung und Weitergabe von Daten eine erneute Erhebung der Daten verzichtbar wird.

Zu § 11 Absatz 3:

Die Länder können abweichende Rechtsvorschriften zur Kostenerstattung insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestimmung der planungsverantwortlichen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 1 treffen.

Zu § 11 Absatz 5:

Es wird ein neuer Satz 2 vorgeschlagen, der inhaltlich der in § 10 Absatz 4 Satz 4 vorgeschlagenen Regelung entspricht.

Zu § 12 Absatz 1 Nummer 4:

In § 12 Absatz 1 Nummer 4 soll ein neuer Halbsatz angefügt werden. Die Regelung entspricht inhaltlich den vorgeschlagenen Änderungen in § 10 Absatz 4 Satz 4 und § 11 Absatz 5 Satz 2. Hierdurch soll auch in Bezug auf die Veröffentlichungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3, insbesondere Wärmeplänen, sichergestellt werden, dass sich diese nicht unangemessen verzögert.

Zu § 12 Absatz 2:

Einer Vorgabe zur Löschung anonymisierter Daten bedarf es nicht, da es sich bei diesen – anders als bei pseudonymisierten Daten – nicht mehr um personenbezogene Daten handelt.

Zu § 13:

Vorgeschlagen wird die Streichung des Absatzes 1 Satz 2. Zusätzliche landesrechtlich vorgegebene Planungs- und Verfahrensschritte sind in Anbetracht der detaillierten Vorgaben des Gesetzes nicht erforderlich.

Zu § 14:

In Absatz 1 sollen die Verweise zur Angleichung an den übrigen Gesetzestext und zur besseren Verständlichkeit gestrichen werden.

Die Absätze 2 und 3 werden sprachlich an Absatz 1 angeglichen. Dies dient der besseren Verständlichkeit.

Darüber hinaus wird durch eine Ergänzung in Absatz 2 Nummer 1 sichergestellt, dass eine vollständige Wärmeplanung durchgeführt wird, wenn in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet konkrete Anhaltspunkte für nutzbare Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen.

In Absatz 3 Nummer 1 wird klargestellt, dass sich ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet, wenn neben der Tatsache, dass derzeit kein Gasnetz besteht, zusätzlich keine konkreten Anhaltspunkte für eine dezentrale Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff vorliegen oder die Versorgung eines neuen Wasserstoffverteilnetzes über darüberliegende Netzebenen nicht sichergestellt erscheint im Sinne des § 71k Absatz 3 Nummer 1 Gebäudeenergiegesetzes.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nummer 2 dient der Klarstellung.

Durch den neuen Absatz 6 soll eine weitere Möglichkeit zur Verkürzung der Wärmeplanung geschaffen werden, indem keine weiteren Planungsschritte durchgeführt werden müssen, sofern die Wärmeversorgung des beplanten Gebiets oder Teilgebiets bereits vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus beruht. Dadurch werden Gebiete oder Teilgebiete entlastet, die eine Vorreiterrolle eingenommen haben und die Klimaneutralitätsziele im Wärmebereich bereits erreicht oder nahezu erreicht haben.

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 4 sind rein redaktionell.

Zu § 18 Absatz 1:

§ 18 Absatz 1 Satz 3 soll um einen Halbsatz ergänzt werden, der klarstellt, dass Investitionskosten, einschließlich Infrastrukturausbaukosten sowie Betriebskosten über die Lebensdauer von den Wärmegestehungskosten umfasst und damit in die Bewertung einer Wärmeversorgungsart als besonders geeignet einfließen.

Zu § 19 Absatz 2:

Es handelt sich um durch die Neusortierung der Begriffsbestimmungen in § 3 Absatz 1 bedingte Folgeänderung.

Zu § 24:

Nach dem Formulierungsvorschlag sollen durch Landesrecht Anzeigepflichten, aber keine Genehmigungspflichten für Wärmepläne geschaffen werden können. Eine Genehmigungspflicht erscheint nicht erforderlich, da Wärmepläne nach Maßgabe des Landesrechts durch ein zuständiges Gremium beschlossen werden. Dies dürften die jeweiligen Stadt- oder Gemeinderäte sein, die im Rahmen ihres Aufgabenkreises auch über andere kommunale Angelegenheiten mit ähnlicher Bedeutung entscheiden. Eine Genehmigungspflicht erscheint vor diesem Hintergrund und angesichts der bestehenden Kommunalaufsicht der Länder nicht geboten und würde die abschließende Erstellung der Wärmepläne verzögern.

Zu § 28 Absatz 2:

Die Voraussetzung in Nummer 3, wonach die Eignung einer Versorgung mit grünem Methan im Zieljahr voraussetzt, dass die Versorgung kosteneffizient und bezahlbar erscheint, wird gestrichen. Stattdessen wird durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 2 klargestellt, dass neben den in Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten Kriterien auch weitere Anforderungen für die Eignung eines Gebietes für eine Versorgung mit grünem Methan berücksichtigt werden können.

Zudem wird der Verweis auf die Begriffsbestimmung des Prüfgebietes aufgrund der Neusortierung der Begriffsbestimmungen in § 3 Absatz 1 aktualisiert.

Zu § 29 Absatz 5:

Die Ergänzung stellt eine Präzisierung der Regelung dar. Die Ausnahme in § 29 Absatz 5 dient dazu, einen gesetzlichen Widerspruch zwischen den Vorgaben des § 29 Absatz 1 und einem gesetzlichen Förderanspruch des Anlagenbetreibers einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aufzulösen. Sofern und soweit ein Anspruch auf Förderung für eine erzeugte Kilowattstunde Strom besteht, sollte die dabei erzeugte Nutzwärme ohne Einschränkung in dem angeschlossenen Wärmenetz genutzt werden. Das gilt auch, wenn diese Nutzwärmemenge im Jahr 2030 mehr als 70 % der jährlichen Nettowärmeerzeugung im Wärmenetz ausmacht. Allerdings ist der Wärmenetzbetreiber verpflichtet hinsichtlich der verbleibenden Wärmemenge im Wärmenetz Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu nutzen.

Zu § 30 Absatz 2:

In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird die vorgesehene Begrenzung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 bis 50 Kilometern gestrichen. Satz 3 wird dahingehend geändert, dass bereits vor Inkrafttreten genehmigte Anlagen für die Bestimmung des Biomasseanteils in den Wärmenetzen nicht berücksichtigt werden.

Weiter wird eine durch die Neusortierung der Begriffsbestimmungen in § 3 Absatz 1 bedingte Folgeänderung vorgenommen.

Zu § 31:

In § 31 Absatz 2 wird korrespondierend mit der entsprechenden Änderung in § 30 Absatz 2 die vorgesehene Begrenzung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 bis 50 Kilometern gestrichen. Der Verweis in Satz 2 wird um die Bezugnahme auf die nicht für die Berechnung des Biomasseanteils zu berücksichtigenden genehmigten Anlagen in § 30 Absatz 2 Satz 3 ergänzt.

Zu § 32 Absatz 1:

Es wird ein neuer Satz 5 vorgeschlagen, der eine Fortschreibungspflicht für den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan vorsieht, der dem Rhythmus der Fortschreibung der Wärmepläne entspricht. Da ähnlich wie bei den Wärmeplänen auch bei den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen eine abschließende Planung über die nächsten zwanzig Jahre nicht möglich und Anpassungen der Planung aufgrund sich ändernder Umstände möglich sein müssen, ist eine Überprüfung und Fortschreibung der Pläne analog zu den Wärmeplänen sinnvoll.

Zu § 32 Absatz 4:

Es wird ein neuer Satz 2 vorgeschlagen, der inhaltlich den Änderungen in § 10 Absatz 4 Satz 4, § 11 Absatz 5 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Nummer 4 entspricht. Auch die Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen soll nicht durch das Zustimmungserfordernis unangemessen verzögern können.

Zu § 35:

Es wird ein neuer Absatz 3 vorgeschlagen, nach dem die Gleichstellung von blauem, türkischem und orangem Wasserstoff mit grünem Wasserstoff erstmals bis zum 31. Dezember 2030 evaluiert werden muss. Damit wird der Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie Rechnung getragen, die eine Gleichstellung der genannten Arten von Wasserstoff nahelegt bis ausreichend grüner Wasserstoff zur Verfügung steht, um einen schnellen Aufbau und Hochlauf des Wasserstoffmarktes sicherzustellen. Die Evaluation schafft den Rahmen, um neue Erkenntnisse über den Fortschritt des Markthochlaufs hinsichtlich der Aufhebung der Gleichstellung zu berücksichtigen. Über Notwendigkeit und Zeitpunkt der weiteren Evaluierung entscheidet die Bundesregierung auf Basis der Ergebnisse der erstmaligen Evaluation.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Zu Anlage 2:

Vorgeschlagen wird die sprachliche Anpassung unter IV. an den Wortlaut des § 14.

Zu Anlage 3:

Unter IV. Nummer 2 wird die Begrenzung des Biomasseanteils in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 bis 50 Kilometern gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung desselben in § 31 Absatz 2.

Zu Artikel 2:

Die Reihenfolge der Artikel 2 und 3 wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit getauscht. Bei der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 13b BauGB (Artikel 3 Nummer 5).

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht infolge der Aufhebung des § 13b und der Neueinführung des § 215 a sowie der Änderung der Überschrift des § 246d.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2 BauGB):

Naturerfahrungsräume (NER) sind bereits seit 2021 als ausdrückliche Festsetzungsmöglichkeit in Bebauungsplänen in § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB benannt. Nunmehr soll auch eine ausdrückliche Darstellung in Flächennutzungsplänen durch Ergänzung von § 5 Absatz 1 Nummer 5 eingefügt werden.

Darüber hinaus soll in § 5 Absatz 2 Nummer 5a (neu) und in § 9 Absatz 1 Nummer 15a (neu) die Möglichkeit der Darstellung beziehungsweise Festsetzung von Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes eingefügt werden.

Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB):

In § 9 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b soll die Festsetzungsmöglichkeit zur Regelung des Wasserabflusses ausdrücklich um den Hinweis ergänzt werden, dass auch das Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen erfasst wird.

Zu den Nummern 5, 7 und 8 (§§ 13b, 214 und § 215a BauGB):

Der vorgeschlagene § 215a BauGB ermöglicht es, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen (Absatz 1) beziehungsweise abgeschlossene Pläne, die aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB an einem nach den §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden und damit unwirksam sind, im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen (Absatz 2). Die Regelung zielt darauf ab, den Mehraufwand für die Betroffenen so gering wie nach dem

Europarecht möglich zu halten. Eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung der aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB stattgefundenen Verfahrensfehler bedarf es jedoch nicht, wenn die Fehler gemäß § 215 BauGB unbeachtlich geworden sind, weil sie nicht binnen Jahresfrist seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und hierauf bei Inkraftsetzung des Plans hingewiesen wurde.

Nach § 13b BauGB konnten Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung überplant werden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 18. Juli 2023 einen nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 4 CN 3.22). Die Unwirksamkeit wurde damit begründet, dass § 13b BauGB mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar ist. Nach dem Gericht ist es nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie ausgeschlossen, Planungen zur baulichen Entwicklung des vormaligen Außenbereichs (§ 35 BauGB) von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung vollständig auszunehmen (Randnummer 15 des Urteils). Das BVerwG verweist auf das Ziel der SUP-Richtlinie gemäß ihres Artikels 1, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden (Randnummer 11 des Urteils). Dieses Ziel ist nur dann erfüllt, wenn die Ergebnisse der Umweltprüfung sich potenziell auf den Planinhalt auswirken können.

Wegen des dem Europarecht zukommenden Anwendungsvorrangs hat das Urteil des BVerwG, über den entschiedenen Fall hinaus, zur Folge, dass § 13b BauGB nicht angewendet werden darf. Auch die Rechtswirksamkeit bereits beschlossener Pläne, die nach § 13b BauGB aufgestellt wurden, kann erschüttert sein. § 13b BauGB war ohnedies befristet. Schon seit Ende 2022 konnten Planverfahren nach dieser Vorschrift nicht mehr neu eingeleitet werden. Begonnene Verfahren müssen bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war für viele Gemeinden und Bauherren überraschend und Verunsicherung ist eingetreten. Die Betroffenen konnten die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht weder beeinflussen noch verhindern. Sie haben in aller Regel auf die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Vorgaben vertraut. Bezüglich des weiteren Umgangs mit §-13b-Plänen besteht rechtlicher Klärungsbedarf. Dem trägt die vorliegende Regelung Rechnung, indem sie im Einzelnen regelt, wie Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu Ende geführt bzw. fehlerhafte Bebauungspläne nach § 13b im ergänzenden Verfahren in Kraft gesetzt werden können.

Nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie müssen die betroffenen Gemeinden in jedem Fall – dies hat das BVerwG klargestellt – eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchführen (Absatz 3). Darin ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Durch den Verweis auf § 1a Absatz 3 BauGB soll angeordnet werden, dass die Gemeinden im Rahmen der Einzelfallprüfung auch zu untersuchen haben, ob ihre Planung speziell im Hinblick auf den Eingriffsausgleich dem Gebot zur gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB entspricht. Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten und im Interesse der zügigen Erreichung von Rechtssicherheit, soll diese Prüfung im Rahmen der Vorprüfung, also nicht als selbständiger Prüfschritt durchgeführt werden.

Die Pflicht, sämtliche relevanten Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen, greift grundsätzlich unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit des § 13b BauGB, der diesbezüglich zwar Verfahrenserleichterungen, aber keine materiellen Erleichterungen enthält. Kommt die Gemeinde entsprechend zu dem Ergebnis, dass der Plan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, kann sie weiterhin von der Durchführung einer vollwertigen Umweltprüfung absehen und auch auf das Erfordernis eines Eingriffsausgleichs verzichten. Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen (Absatz 3 Satz 3). Führt die Nachholung der Vorprüfung des Einzelfalls zu keinerlei neuen Erkenntnissen, besteht auch für eine Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Ergänzung der Planbegründung keine Veranlassung. Treten zwar neue Erkenntnisse zutage, wird jedoch im Ergebnis dennoch bestätigt, dass die Umweltauswirkungen nicht erheblich sind, hat die Gemeinde eine Ergänzung des

Bebauungsplans und eine erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 4a Absatz 3 BauGB zu prüfen.

Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung jedoch voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und daraufhin auch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neu durchführen. Schließlich muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigen. In diesem Fall muss sich die Gemeinde sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Eingriffsausgleichs auseinandersetzen.

Im Übrigen können die Erleichterungen nach § 13a Absatz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen können insbesondere im Falle von begonnenen Planungen eine umfängliche Wiederholung von Verfahrensschritten vermeiden. Absatz 4 soll klarstellen, dass die §§ 214 und 215 zur Planerhaltung auch auf Bebauungspläne Anwendung finden, die nach dem vorgeschlagenen § 215a aufgestellt worden sind.

Der wegen des dem Europarecht zukommenden Anwendungsvorrangs ohnehin nicht anwendbare § 13b BauGB soll deklaratorisch aufgehoben werden. Die Koalitionsparteien haben sich bereits unabhängig von der Entscheidung des BVerwG im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf geeinigt, § 13b BauGB nicht weiter zu verlängern.

Zu Nummer 9 (§ 246d BauGB):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 246d des Baugesetzbuchs (BauGB) soll angesichts der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen die energetische Nutzung von Biomasse im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich erleichtert werden. Hierzu soll § 246d BauGB durch weitere, bis zum 31. Dezember 2023 befristete Sonderregelungen ergänzt werden.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) ist die Außenbereichsprivilegierung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 mit Wirkung vom 20. September 2013 eingeschränkt worden. Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die vor dem 20. September 2013 genehmigt worden sind, genießen nach allgemeinen Regeln Bestandsschutz. Durch den vorgeschlagenen § 246d Absatz 2 BauGB sollen – befristet bis zum 31. Dezember 2028 – auch Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen dieser Bestandsschutz genießenden Tierhaltungsbetriebe privilegiert sein.

§ 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b sieht vor, dass die Biomasse überwiegend aus dem (rahmensetzenden) Betrieb oder aus nahegelegenen Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 (Tierhaltung) stammen muss. Der vorgeschlagene § 246 Absatz 3 BauGB erweitert den Kreis möglicher Herkunftsbetriebe befristet bis zum 31. Dezember 2028 auf bestehende, zulässigerweise errichtete Betriebe aller Art in einem Umkreis von 50 Kilometern (vgl. bisheriger § 246d bzw. neuer § 246d Absatz 1. Dies gilt auch dann, wenn diese Betriebe in Gebieten nach § 34 oder § 30 Absatz 1 BauGB belegen sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Biomasse in diesen Betrieben als Reststoff anfällt.

Der vorgeschlagene § 246d Absatz 4 BauGB führt befristet bis zum 31. Dezember 2028 neue Privilegierungstatbestände ein, die neben dem § 35 Absatz 1 BauGB Anwendung finden sollen. Privilegiert werden sollen Vorhaben, die

- der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz (§ 246d Absatz 4 Nummer 1), dienen oder
- als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben (§ 246d Absatz 4 Nummer 2) dienen.

Voraussetzung ist, dass die Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB errichteten Biomassenlage stehen und keine größere Grundfläche in An-

spruch nehmen als die mit ihr im Zusammenhang stehende Anlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6. Das verwendete Biogas kann auch aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB stammen. Zur Anwendung der Merkmale des räumlichen-funktionalen Zusammenhangs und der nahegelegenen Anlagen können die hierzu im Rahmen des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB entwickelten Grundsätze entsprechend herangezogen werden.

Bei Blockheizkraftwerken ist weitere Voraussetzung, dass die erzeugte Abwärme in ein bestehendes lokales Wärmenetz eingespeist wird oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient. Im letzteren Fall kann es sich sowohl um Wohnbebauung (etwa in einem Dorfgebiet) oder auch um landwirtschaftliche Betriebsgebäude handeln. Die räumliche Nähe zwischen dem Vorhaben und den mit Wärme zu versorgenden Gebäuden ist dabei von dem räumlich funktionalen Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und der Anlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 zu unterscheiden. Der Begriff der räumlichen Nähe lässt sich nicht abstrakt festlegen, sollte aber im Interesse des Außenbereichsschutz enger verstanden werden als das Merkmal der „nahegelegenen Betriebe“. Denn für die Wärmeversorgung sind zusätzliche bauliche Maßnahmen, etwa in Form von Leitungen erforderlich.

Erforderliche Leitungsverbindungen, die zwischen nahegelegenen Anlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 6 und den Vorhaben nach § 246d Absatz 4 BauGB erforderlich sind, werden vom jeweiligen Privilegierungstatbestand miterfasst.

Der vorgeschlagene § 246d Absatz 5 Satz 1 sieht in Anlehnung an § 245a Absatz 4 vor, dass sich die Befristung auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezieht und nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung. In Anlehnung an § 245d Absatz 5 und 6 sieht der vorgeschlagene Absatz 5 Satz 2 vor, dass sich die Zulässigkeit einer Änderung von Anlagen, die nach einem der Absätze 1 bis 4 zugelassen worden ist, auch nach dem 31. Dezember 2028 nach demselben Absatz richtet. Voraussetzung ist, dass durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.

Berlin, den 15. November 2023

**Daniel Föst**  
Berichterstatter



